

DIPLOMARBEIT



„Menschenrechte im System der UNO unter besonderer Berücksichtigung der Struktur und der Aufgaben“

Eingereicht von

Yasemin Aydemir

Zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie an der Fakultät für
Sozialwissenschaften der Universität Wien

Wien, November 2009

Betreuer: Prof. DDr. Ingrid Schütz-Müller

„Die erste ist die Freiheit der Rede – überall in der Welt. Die zweite ist die Freiheit jeder Person, Gott in ihrer Weise zu Würdigen – überall in der Welt. Die dritte ist die Freiheit von Not – was in ihre weltliche Bedeutung übersetzt ein wirtschaftliches Grundverständnis bedeutet, dass jede Nation ein gesundes und friedliches Leben für seine EinwohnerInnen sichert, überall in der Welt. Die vierte ist die Freiheit von Furcht...“ (Franklin D. Roosevelt, 32. Präsident der USA. 1941)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Danksagung	13
Vorwort	15
Methodischer Zugang und Theorien	16
Einführende Bemerkung	17
GRUND- UND MENSCHENRECHTE	23
Allgemeines über Grund- und Menschenrechte	21
Grund- und Menschenrechte: ein Definitionsproblem	23
Arten der Grund- und Menschenrechte	24
Menschenrechtsschutz durch die Satzung der VN	28
Menschenrechtsschutz als Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	27
Internationale Zusammenarbeit im humanitären Bereich	28
Die spezielle Bedeutung von „enforcement“ im Kontext der Menschenrechte	30

DURCHSETZUNG VON MENSCHENRECHTEN	33
Menschenrechtsschutzinstitutionen und –verfahren auf der Grundlage der Charta	35
Durchsetzung durch Organe, die auf der Satzung der Vereinten Nationen beruhen	36
Der Generalsekretär	37
Von der Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat	39
Zeitplan der Verhandlungen zum Menschenrechtsrat	40
Die Unterschiede von MRK und MRR	41
Der Hochkommissar für Menschenrechte	42
Der Sicherheitsrat	44
Friedliche Regelung von Streitfällen unter Kapitel VI	45
Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII	49
Vorläufige Maßnahmen gem Art 40 SVN	51
Nichtmilitärische Sanktion gem Art 41 SVN	52
Militärische Maßnahmen gem Art 42 SVN	54
Die Generalversammlung	55
Allgemeine Diskussion- und Empfehlungskompetenz	56
Friedliche Beilegung von Streitigkeiten	59
Die Bestimmungen der Art 10, 11, Abs. 1 und 2 1. Satz sowie 14 SVN	59
Einschränkungen der Kompetenzen der Generalversammlung	61
Empfehlung von Zwangsmaßnahmen durch die Generalversammlung	64
Studien und Empfehlungen auf der Grundlage des Art 13 Abs 1 lit b und Art 13 Abs 2 SVN	66

SONSTIGE BEFUGNISSE	67
Die Kommission der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten	68
Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)	69
Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen	70
Das öffentliche Verfahren nach Resolution 1235	72
Das vertrauliche Verfahren nach Resolution 1503	75
„Special Procedures“	77
Die Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	78
Durchsetzungsmechanismen, die in Verträgen verankert sind	79
 HYPOTHESENBILDUNG	 81
Arbeitshypothesen auf dem Prüfstand	83
 CONCLUSIO	 85
 BIBLIOGRAPHIE	 91
Literatur	93
Internetadressen	99

EINFÜHRUNG



Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Aufl	Auflage
AJIL	American Journal of International Law
Art	Artikel
ECOSOC	Economic and Social Council; Wirtschafts- und Sozialrat
EGC	Europäische Gesellschaft für Coaching
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GC	General Comment
gem	gemäß
Hrsg	Herausgeber
ICJ (=IGH)	International Court of Justice
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda; Internationales Kriegsverbrechertribunal betreffend Ruanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia; Internationales Kriegsverbrechertribunal betreffend das ehemalige Jugoslawien

IGH (=ICJ)	Internationaler Gerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
JBf	Juristische Blätter
lit	litera
NGO	Non-governmental Organisation; Nichtregierungsorganisation
RDK	Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung 1969
RL	Richtlinie
StIG (=PCIJ)	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN GAOR	Official Reports of the UN General Assembly
UN SCOR	Official Reports of the UN Security Council
UNTS	United Nations Treaty Series
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969
Yale J. World Pub. Ord.	Yale Journal of World Public Order
YBILC	Yearbook of the International Law Commission

Danksagung

Aus persönlichem Interesse habe ich mich für das Thema „Menschenrechte im System der UNO unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus und der Aufgaben“ entschieden.

Dabei möchte ich mich bei meinem Betreuer Professor DDr. Ingrid Schütz-Müller für die Anregung zu meinem Diplomarbeitsthema, seine konstruktiven und Ratschläge meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Meinen großherzigen Eltern Saadet und Hüseyin Aydemir bin ich für alles, aber vor allem für ihr Vertrauen, das sie stets in mich gesetzt haben, dankbar.

Ich möchte mich bei all jenen Personen bedanken, die mich auf verschiedene Art und Weise bis zum Ende meines Studiums begleitet haben.

Vorwort

Erst nach den Gräueltaten des zweiten Weltkrieges, konnte man sich dazu aufraffen, Menschenrechte völkerrechtlich zu verankern. Deshalb bezieht sich meine Arbeit auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute. Seitdem die UNO gegründet wurde, spricht man von einer Herrschaft des Völkerrechts.

Während Verträge gewöhnlich nur die Vertragsparteien binden, besteht im Rahmen der universellen Organisation UNO (zumindest theoretisch) die Möglichkeit, das Verhalten der gesamten Staatengemeinschaft zu steuern. Gerade im Bereich der Menschenrechte ist das von großer Bedeutung, da diese Rechte den Einzelnen vor dem eigenen Staat beschützen sollen. Daher ist für die Sicherstellung der Einhaltung eine dem Staat übergeordnete Instanz erforderlich.

Aus dem Artikel 1 der UN-Charta wird klar, dass die Menschenrechte nicht nur Angelegenheiten der Staaten sind, sondern deren Einhaltung die internationale Gemeinschaft befasst:

„...eine internationale Zusammenarbeit herbeiführen, um internationale Probleme...zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterscheid der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“¹

Der größte Erfolg der Entwicklung in den letzten Jahren kann wohl daran gemessen werden, dass es mit Sicherheit keinen Staat mehr gibt, der ein Grundverständnis für Menschenrechte gänzlich ablehnt.

¹ UN-Charta: Kapitel 1, Art. 1, Absatz 3

Es soll an dieser Stelle betont werden, dass es sich bei dieser vorliegenden Diplomarbeit um eine wissenschaftliche Überprüfung, der Rechtsquellen sowie der Schutz der primärrechtlichen Grund- und Menschenrechte in der UNO geprüft werden. Dazu wird auch auf die Charta der Grundrechte der UNO eingegangen, die auf internationale Ebene die Grundrechte bestimmt. Anhand der Kompetenzen der einzelnen Organe der UNO wird ersichtlich inwiefern die Friedenserhaltung eine Rolle spielt.

Methodischer Zugang und Theorien

„Methode“ wird als planmäßige Verfahrensweise zur optimalen Verwirklichung theoretischer Ziele wissenschaftlicher Art definiert.²

Die Dokumentenanalyse wird als Forschungsmethode gewählt und der Inhalt der Quellentexte wird somit hierbei herangezogen und wird nicht quantifiziert. Als Forschungstechnik ist hier die Hermeneutik heranzuziehen, denn es soll der Sinn eines Textinhaltes in räumlicher und zeitlicher Distanz entschlüsselt werden.

Die Behandlung des Gegenstandes soll primär auf der qualitativen Auswertung von Primärquellen (darunter Resolutionen, Erklärungen, Stellungnahmen und völkerrechtliche Verträge) und auf der Studie von Sekundärquellen basieren. Bei der Recherche waren die Sammelbände, Zeitschriften und Internetquellen, vorwiegend der UN und NGOs eine große Hilfe.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, nach sozialwissenschaftlichen Kriterien den Charakter der Weltordnung auszuwerten bzw zu untersuchen.

² Vgl. dtv-Brockhaus-Lexikon, Mannheim, 1988, S. 75

Theorie

Grundsätzlich lässt sich keine Großtheorie ausfindig machen, die ausreichend zur Erklärung der Forschungsfragen angeführt werden kann. Internationale Organisationen werden von vielen Theorieschulen analysiert und es kann nur ein Theoriemix eine hinlängliche Erklärung der Forschungsfrage liefern.

Während zB. die realistische Schule in allen ihren Ausprägungen internationale Organisationen besonders kritisch betrachtet und ihnen eine signifikante Eigenständigkeit abspricht, da sie nämlich auf staatliches Handeln zurück zu führen sind, liefert zB. der Institutionalismus interessante Argumente gerade im Bereich der Verwirklichung der Menschenrechte auf internationale Ebene.

Einführende Bemerkungen

Die Idee der Menschenrechte in ihrer heutigen Gestalt ist in der politischen Philosophie Europas und Nordamerikas entstanden und dort im 18. Jhd. zum Durchbruch gelangt.

Erst mit der Überwindung des politischen Absolutismus konnte sich die Idee der Menschenrechte zu einer politisch wirksamen Größe entwickeln.

John Locke (1632-1704) sah die Existenz des Staates nur dann als gerechtfertigt, wenn dieser die natürlichen Rechte des Menschen sichere. Locke nannte als solche: Leben, Freiheit und das Recht auf Eigentum.

Die Menschenrechte dachte er als naturgegeben, angeboren und unwiderrufbar. Zugleich stellte er eine unauflösbare Beziehung zwischen den natürlichen und

angeborenen Rechten des Menschen und der Pflicht des Staates zur Sicherung dieser Rechte her.

Locke wollte nicht den autonomen, geradezu anarchischen Menschen der Freiheit, sondern sein Zielbild war der verantwortungsbewusste Bürger, dessen unveräußerliche Rechte im Rechtsstaat geschützt werden – wodurch dieser wiederum seine Existenzberechtigung erhält.

Praktisch entfaltete die Menschenrechtsidee ihre große politische Wirkung seit den Revolutionen des späten 18 Jhdts. Während das Ideal der Menschenrechte in der Französischen Revolution noch weitgehend rhetorisch blieb (von den Diktatoren der Jakobinerherrschaft und Napoleon mit Füßen getreten), gelang die Verankerung der Menschenrechte in der Unabhängigkeitserklärung der USA. Die Verfassung von 1788 und die in den ersten zehn Zusatzartikeln niedergelegten Menschenrechte sorgten für eine rechtsstaatliche Garantie.

In der Tradition von Locke wurden Menschenrechte im Wesentlichen als Rechte IM Staat, als DURCH den Staat zu schützende politische Rechte begriffen. Es sind diese vor allem Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in das Leben seiner Bürger.

Im Laufe der Zeit sind es immer stärker auch Anspruchsrechte des einzelnen an den Staat geworden, Forderungen im Rahmen des Rechts – und vor allem des sozialen Wohlfahrtsstaates.

Zu den wichtigsten Kodifikationen im Menschenrechtsbereich zählen:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Pakt. 1: Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

- Pakt. 2: Der Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Westliche Staaten wiesen immer darauf hin, dass es sich beim 1. Pakt um unveräußerliche Rechte handle, die von jedem Staat zu jeder Zeit gegenüber jedem Bürger garantiert werden müssten.

Der 2. Pakt, der den kommunistischen Ländern und vielen Staaten der dritten Welt als noch wichtiger erschien, ist von Verwirklichungsbedingungen abhängig, die von Land zu Land unterschiedlich sein können.

Sozialpolitische Forderungen zB. entspringen einer anderen Rechtskategorie als die politischen Freiheitsrechte des Bürgers.

Heute stehen im Vordergrund zwei Kontroversen:

- Die erste betrifft die Frage, nach neuen, kollektiven Kategorien von Menschenrechten.
- Die zweite Kontroverse betrifft die Problematik einer universellen Verbindlichkeit der Menschenrechtsidee angesichts der Vielfalt der Weltkulturen.

Ad. 1) Dazu zählt der Versuch sogenannte Solidarrechte in die universellen Menschenrechte aufzunehmen (Recht auf Frieden, auf Entwicklung, auf saubere Umwelt). Umstritten ist, ob bei diesen kollektiven Zielen es sich um eine gleichartige Kategorie von Rechtsansprüchen handelt, wie bei den individuellen politischen Rechten.

Die postulierten Solidarrechte sind Ausdruck kollektiver Zustände und setzen aktives politisches Handeln voraus, wobei ein Scheitern stets eingeschlossen ist.

Für die Philosophie der Menschenrechtsidee aber war es stets zentral, dass Menschenrechte moralische und rechtlich einklagbare Rechte eines jeden einzelnen Menschen sein müssen, die zu jeder Zeit in jedem Staat einzuhalten sind.

Ad. 2) Diese Kontroverse berührt das kulturelle Selbstverständnis einige Kulturkreise und stellt die Frage, ob aus unterschiedlichen kulturellen Traditionen das Recht auf eine jeweils spezifische Interpretation der Menschenrechte abgeleitet werden kann.

Strittig in diesem Zusammenhang sind Auffassungen orthodoxer Islamisten: diese meinen, die westlichen Menschenrechtsvorstellungen entspringen einer Art christlicher Missionsidee und sind damit unvereinbar mit dem Pflichtenkodex eines Muslimen.

ALLGEMEINES ÜBER GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Grund- und Menschenrechte: ein Definitionsproblem

In der Literatur gibt es für die begriffliche Bestimmung von Grund- und Menschenrechten eine Vielzahl von Definitionen. Beide Begriffe werden häufig alternativ, willkürlich nebeneinander oder Synonyme behandelt. Deshalb ist es auch hier erforderlich diese Begriffe genauer zu erläutern.

Im Allgemeinen versteht man unter dem Begriff „Grundrechte“ wesentliche Rechte, die von einem Staat seinen Bürgern als einklagbar garantiert werden. In der Regel sind Grundrechte in der Verfassung eines Staates formuliert bzw sind sie innerstaatlich verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte mit unmittelbarer Durchsetzbarkeit vor innerstaatlichen Behörden wie z.B. jene Grundrechte im österreichischen Bundesverfassungsgesetz.

Eine klare Abgrenzung zwischen Grund- und Menschenrechten gibt es nicht, denn die Grundrechte basieren auf der philosophischen Idee der Menschenrechte, nach der jeder Mensch unveräußerliche Rechte besitzt.³ Sie präzisieren und konkretisieren diese Idee der Menschenrechte mit der Funktion des Schutzes der Menschen vor staatlichen Eingriffen in bestimmte Schutz- und Freiheitssphären. Man kann beide Begriffe als Synonyme bezeichnen, die sich auf Rechtspositionen beziehen, die in der jeweiligen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft als für die Würde des Menschen grundlegend angesehen werden.⁴

Eine Grundlage für die verschiedenen Menschenrechtskonzepte stellt das Prinzip dar, dass jedem einzelnen Menschen kraft seiner Existenz und seiner Würde angeborene und unveräußerliche Rechte zustehen. *„In diesem Sinne ist von natürlichen, vorstaatlichen, angeborenen oder unveräußerlichen Rechten die Rede, in deren Achtung und Sicherung sich ein politisches Gemeinwesen legitimiert.“*⁵

³ Berka, Walter, Die Grundrechte, 1999, S. 35ff

⁴ Nowak, Manfred, Europarat und Menschenrechte, 1993, S. 62

⁵ Woyke, Wichard, Handwörterbuch Internationale Politik, 1995, S. 269

In der internationalen sowie nationalen Politik bilden die Grund- und Menschenrechte in einem historischen und politologischen Sinn die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens.

Arten der Grund- und Menschenrechte

Grund- und Menschenrechte umfassen unterschiedliche Bereiche, die in Gruppen bzw nach Arten eingeteilt werden können:

Gleichheitssatz: „Gleichheitsrechte verbürgern jedem Menschen einen Status rechtlicher Gleichheit, der grundsätzlich in alle Bereiche der Rechtsordnung ausstrahlt.“⁶ Gleichheitsrechte sind in den verschiedenen Verträgen wie jenem von St. Germain oder in Bezug auf die gleiche Ausübung bestimmter Grundrechte in der EMRK geregelt (etwa das Verbot der Diskriminierung, das in Art 14 EMRK geregelt ist und durch das 12. Zusatzprotokoll erweitert wurde).⁷

Staatsbürger- und Jedermannsrechte: Unter Staatsbürgerrechten versteht man Grundrechte, die der Staat seinen Bürgern zusichert.⁸ Sobald ein Grundrecht durch einen Staat jedem Menschen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Religion oder Rasse, eingeräumt wird, kann man dies auch als Jedermannsrecht bezeichnen.⁹

Politische Rechte: Sie garantieren, dass jeder Mensch ungehindert am politischen Leben innerhalb seiner Gemeinschaft teilnehmen kann, ohne Angst vor ungerechtfertigter Beeinflussung und Repression haben zu müssen. Zu den typischen politischen Rechten zählen das Wahlrecht sowie die Demonstrations- und

⁶ Berka Walter, Die Grundrechte, 1999, S. 54

⁷ Ebenda, S. 55

⁸ Kneih, Benjamin, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, 2005, S. 144

⁹ Vgl. Berka, (FN 4) S. 11

Koalitionsfreiheit.¹⁰ „Durch die Ausübung dieser Teilhaberrechte, wie zum Beispiel beim Wahlrecht, wird die Staatsgewalt in der für eine repräsentative Demokratie charakteristischen Weise legitimiert.“¹¹ Neben diesen Mitwirkungsrechten der Individuen zählen zu den politischen Rechten auch die Rechte auf Meinungs- und Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit oder die Parteienfreiheit.

Verfahrensgrundrechte: Diese Rechte sichern dem Einzelnen das Recht auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu (vgl dazu Art 6 EMRK, Art 83 Abs 2 B- VG, Art 48 EGC).¹² Verfahrensrechte gewährleisten dem Einzelnen auch Ansprüche auf ein bestimmtes Verhalten des Staates – im Positiven wie im Negativen, z. B. beim Recht auf Unterlassung ungesetzlicher Festnahmen.¹³ Dem Individuum wird z. B. auch die Unschuldsvermutung zugesichert und verschiedene Rechte eingeräumt, wie z. B. das Recht auf „Selbstverteidigung“ vor Gericht (siehe dazu Art 6 Abs 2 und Abs 3 EMRK)

Soziale Grundrechte: Diese Rechte sollen sicherstellen, dass jeder Mensch mit den grundlegenden Dingen versorgt wird, um seine Existenz sichern zu können. Beispiele für soziale Grundrechte sind der Anspruch auf soziale Leistungen oder auch das Recht auf Arbeit oder Bildung. Solche Grundrechte finden sich derzeit nur im Bereich der nicht verbindlichen Europäischen Grundrechtscharta (EGC); in Österreich sind solche Grundrechte nicht verwirklicht.

Freiheitsrechte: Diese findet man in den meisten Verfassungen der jeweiligen Staaten sowie in den Grundrechtskatalogen verschiedener Verfassungen und Konventionen aufgelistet. „Freiheitsrechte werden häufig als die klassischen oder klassisch-liberalen Grundrechte apostrophiert.“¹⁴ Sie dienen vor allem dem Schutz des Einzelnen vor ungerechtfertigten Angriffen des Staates. Sie sorgen dafür, dass der Mensch als solcher vor Übergriffen geschützt wird und in seiner Menschenwürde

¹⁰ Vgl. Kneihs, S. 145; vgl. ebenso Berka, (FN 4), S. 55

¹¹ Berka, S. 55

¹² Vgl. Kneihs, S. 145

¹³ Öhlinger Theo, Verfassungsrecht, 1999, S.300

¹⁴ Berka, S. 53

unangetastet bleibt. „In diesem Sinne sind sie Abwehrrechte, die sich primär auf ein staatliches Unterlassen richten.“¹⁵

Abwehrrechte haben die Funktion, dass sie dem Staat ein bestimmtes Verhalten verbieten und es dadurch abwehren. Grundsätzlich haben alle Grundrechte diese Funktion, wie z. B. Freiheitsrechte eine nicht gestattete Beeinträchtigung der Freiheit, Gleichheitsrechte eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, politische Mitwirkungsrechte eine Beeinträchtigung der Mitwirkung, Verfahrensrechte eine andersartige Gestaltung des Verfahrens verbieten.¹⁶ Darüber hinaus gibt es grundrechtliche Gewährleistungspflichten eines Staates, welche vor allem die Gesetzgebung und die Vollziehung betrifft. Diese tragen zur Gewährleistung bzw zur Sicherung der Grund- und Menschenrechte aktiv bei. D. h. der Staat ist zu bestimmten Handeln sowie zu Leistungen verpflichtet, die ohne staatliche Intervention nicht realisierbar wären. Beispielsweise sind die staatlichen Behörden dazu verpflichtet, sicherzustellen dass für inhaftierte Personen menschenwürdige Behandlung und Lebensbedingungen in den Strafanstalten gewährleistet sind.

Menschenrechtsschutz durch die Satzung der Vereinten Nationen

Im Herbst 1944 wurde die Gründung einer internationalen Staatenorganisation von den Großmächten China, Großbritannien, Sowjetunion und Amerika auf der Konferenz von Dumbarton Oaks vorbereitet.

Am 26. Juni 1945 wurde die San Francisco zum Abschluss der „Konferenz der Vereinten Nationen über die Internationale Organisation“ die Charta der Vereinten Nationen unterzeichnet. Sie trat am 24. Oktober 1945 in Kraft.

Im Gegensatz zur Satzung des Völkerbundes enthält die Satzung der Vereinten Nationen Menschenrechtsbestimmungen.

¹⁵ Ebenda, S. 54

¹⁶ Schmalz Dieter, Grundrechte, 1991, S. 84

Bereits in der Präambel der Satzung der VN wird auf die „Grundrechte des Menschen“ verwiesen und im Zusammenhang mit der souveränen Gleichheit der Staaten gebracht. Bereits auf der Konferenz in San Francisco wurde die Forderung erhoben/Menschenrechte zu schützen. Die Vorstellungen reichten von der Aufnahme einer Menschenrechtscharta in die Präambel; auch die USA hatten ähnliche Vorstellungen in dieser Hinsicht. Letztlich wurde dieser Gedanke aufgegeben, da in GB die UdSSR nicht akzeptierten. Es wurde jedoch beschlossen, der künftigen Generalversammlung, die Ausarbeitung einer Menschenrechtscharta zu überlassen¹⁷.

Menschenrechtsschutz als Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Charta selbst enthält keinen Menschenrechtskatalog auf den man sich zur Erreichung der Ziele der Organisation stützen könnte. Es finden sich jedoch einige verstreute Bezüge in der Charta¹⁸ die den Hauptorganen der Vereinten Nationen eine „Befassungskompetenz mit Menschenrechten“ einräumen.¹⁹ Diese können entsprechende Kompetenzen an die von ihnen gem Art 7 Abs 2 der Satzung geschaffenen Nebenorgane übertragen.

Zu dieser Gruppe von „treaty organs“ zählen die von Internationalen Kommissionen eingesetzten Ausschüsse, welche die Aufgabe haben in den Vertragsstaaten die Durchführung der Konventionen zu beobachten (zB. Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung; und Menschenrechtsausschuss nach Pakt. 1).

¹⁷ Simma Bruno, Charta der Vereinten Nationen, München, 1991, S. 3

¹⁸ Menschenrechte werden angesprochen in Art 13 Abs 1, Art 55 lit c, Art 56, Art 62 Abs 2, Art 68, Art 73 und 76 lit c SVN

¹⁹ Eibe Riedel, Universeller Menschenrechtsschutz, S. 25

Grundsätzlich setzt der Tatbestand der Bedrohung des Weltfriedens eine grenzüberschreitende Aktion voraus. Menschenrechtsverletzungen schaffen primär interne Spannung, können jedoch Situationen schaffen, die eine ganz eigene Dynamik entwickeln.

Zu denken ist etwa an Flüchtlingsströme in ohnehin arme Länder, die sich letztlich nur noch durch den Einsatz von Waffengewalt zur Wehr zu ersetzen wissen.²⁰

Der Sicherheitsrat, unter Ausnutzung seines weiten Interpretationsspielraums, bezeichnet das Vorliegen von „large scale, man-made human suffering“ als eine Bedrohung des Friedens, etwa im Zusammenhang mit den Rassendiskriminierungen in Südafrika und Süd-Rhodesien²¹. Auch die Resolutionen zur Errichtung der Ad-hoc Tribunale im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda verfolgten die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens.²²

Internationale Zusammenarbeit im humanitären Bereich

Art 55 (c) in Verbindung mit Art 56 SVN verpflichtet die Mitgliedsstaaten unter anderem zur „allgemeine(n) Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“.

„Menschenrechte und Grundfreiheiten“ werden hier in einem Begriffspaar zusammengefasst obwohl sie sich nach ihrem Wortsinn deutlich unterscheiden. Rechte können zB. unterschiedlichste Ansprüche positiver oder negativer Art beinhalten. Aus Freiheiten kann kaum ein Anspruch auf positives Handeln hergeleitet werden; sie besitzen eher einen abschirmenden Charakter.

²⁰ Goding Heike, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrats – das Ende staatlicher Souveränität, Berlin, 1996, S. 252

²¹ Bspw: Resolution 182 des Sicherheitsrats aus 1963; Resolution 217 des Sicherheitsrats aus 1965

²² Für Ruanda: Resolution 808 des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1993 in der von einem „threat to international peace and security“ die Rede ist; für das ehemalige Jugoslawien: Resolution 955 des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 die auf die Wichtigkeit der Aburteilung der Verantwortlichen für die „restoration and maintenance of peace“ spricht.

Die Umsetzung von Menschenrechten ist primär Aufgabe der Staaten.²³ Sie müssen bei Erlassung und Exekution von Gesetzen auf deren Einhaltung achten. Ein Eingriff in innerstaatliche Vorgänge zur Aufrechterhaltung und zum Schutz von Menschenrechten verstößt aber dennoch nicht gegen das Interventionsverbot des Art 2 Abs 7 SVN, denn dieses schließt das Eingreifen durch die UNO nur in „*die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören(den)*“ Angelegenheiten aus. Zudem bezieht sich das Interventionsverbot ausschließlich auf Maßnahmen, die nicht unter Kapitel VII der Charta fallen. Durch das Verbot sollen gewisse „wesentlich innerstaatliche“ Angelegenheiten, selbst wenn sie einen völkerrechtlichen Bezug aufweisen, die im Zuständigkeitsbereich der Staaten belassen werden. Dabei ist aber immer auf die Gewährleistung eines gewissen Mindeststandards zu achten, der sich insbes. aus der Präambel und Art 1 der Satzung ergibt.²⁴

Der internationale Menschenrechtsschutz gehört nicht zu diesen „wesentlich innerstaatlichen“ Angelegenheiten²⁵, wie der Internationale Gerichtshof im Barcelona Traction Fall aussprach indem er feststellte, dass grundlegende Menschenrechte einen erga omnes Charakter hätten.²⁶

In der Praxis der VN werden die Bezeichnungen „Menschenrechte“ grundlegende Freiheiten als untereinander austauschbar benützt und keinerlei Rangordnung hergestellt. Nach der Proklamation von Teheran (UN Compilation, 43, §13 sind Einheit, Unteilbarkeit und Gleichheit aller Menschenrechte zu eine Art Dogma geworden.

Nach Art 55 (c) „Fördern die VN.. die allgemeine Rechte und Verwirklichung der Menschenrechte“. Die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen erscheint

²³ Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art 55 SVN; Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 328

²⁴ Ebenda, S. 202

²⁵ Riedel, Universeller Menschenrechtsschutz, S. 33

²⁶ Barcelona Traction Fall, siehe oben; von Bedeutung ist hier die Feststellung, dass „such (erga omnes) obligations derive for example in contemporary international law, [...] from the principles and rules concerning basic rights of the human person“.

durchaus sinnvoll. Ursprünglich wurde die Forderung nach Verwirklichung als zu weitgehend angesehen und gestrichen – dann aber um die Verpflichtung zu verstärken wieder aufgenommen.

Die spezielle Bedeutung von „enforcement“ im Kontext der Menschenrechte

Für diejenigen, deren Menschenrechte verletzt werden und auch für ihre Verteidiger hängt die Effektivität des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen von dessen Fähigkeiten ab, Respekt für Menschenrechte sicherzustellen. Mit anderen Worten, Verpflichtungen müssen auch oder gerade im Bereich der Menschenrechte durchsetzbar (enforceable) sein. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem aus dem Umstand, dass es hier um menschliche, nicht um staatliche Werte geht. Die Staaten treten nicht als Beschützer der eigenen Staatsbürger vor Verletzungen anderer Staaten auf. Es geht um das Verhalten gegenüber den eigenen Staatsbürgern bzw um den Schutz fremder Staatsangehöriger in fremden Staaten. Daraus ergibt sich, dass die wahren Nutznießer dieser Rechte nicht die Staaten sondern deren Bürger sind.

Damit in Zusammenhang steht auch, dass das System des „horizontal enforcement“ zur Durchsetzung von Menschenrechten weniger geeignet ist als in allen anderen Bereichen des Völkerrechts, da Maßnahmen unter Kapitel VI oder ein Vorgehen mit Waffengewalt im Rahmen von Kapitel VII der Charta immer zunächst das Individuum treffen, das aufgrund der Verletzung seiner Menschenrechte ohnehin schon benachteiligt ist.²⁷

Daher sind spezielle Durchsetzungsmechanismen erforderlich um Menschenrechten Effektivität zu verleihen. Damit im Zusammenhang steht die Frage, welche Vorgehensweisen welcher Organe von der Satzung der Vereinten Nationen gedeckt

²⁷ Henkin Luis, International Law: Politics, Values and Functions, in 216 Collected Courses of the Hague Academy of International Law 13/IV, Dordrecht, 1989, S. 251

sind, mit anderen Worten die Frage nach der Durchsetzbarkeit von Menschenrechten im System der UNO.

Der Ausdruck „enforcement“ kommt nur in Art 45 UN-Charta im Zusammenhang mit Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats vor.²⁸ Man könnte daher annehmen, er erschöpft sich in den in Kapitel VII enthaltenen Vorgehensweisen, nämlich in der Anwendung oder Androhung von wirtschaftlichen oder anderen Sanktionen gem Art 41 bzw Zwangsmaßnahmen gem Art 42 SVN.

Einer anderen Meinung zufolge ist „enforcement“ von Menschenrechten als „comprising all measures intended and proper to induce respect for human rights“²⁹ zu verstehen. Dieses Verständnis des Begriffs deckt auch Debatten und Empfehlungen der Generalversammlung ab, ist aber relativ unbestimmt und eher auf Ziele denn Resultate gerichtet, was eine Evaluierung der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen eventuell erschwert.

Trotzdem möchte ich mich der zweiten Meinung anschließen, denn es darf auch bei fehlender rechtlicher Durchsetzbarkeit der faktische Druck von außen und innen aufgrund von „Veröffentlichung“ des Verhaltens eines Staates nicht unterschätzt werden. Das wird besonders anhand der auf den Resolutionen 1235 und 1305 basierenden Verfahren deutlich.³⁰

Die Durchsetzung der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geschieht durch zwei Typen von Organen.³¹

Auf der einen Seite fallen gewisse Aufgaben in den Bereich von auf der UN-Charta basierenden Organen. Dieses können wiederum unterteilt werden in solche, die

²⁸ In Art 45 SVN heißt es: „*Members shall hold immediately available national air-force contingents for combined international enforcement action*“.

²⁹ Rudolf Bernhardt, General Report, in Rudolf Bernhardt/John A. Jolowicz, *International Enforcement of Human Rights*, Berlin, 1985, S. 5

³⁰ Siehe die Kapitel „Das öffentliche Verfahren nach Resolution 1235“ sowie „Das vertrauliche Verfahren nach Resolution 1503“.

³¹ Steiner/Alston, *Human Rights*, S. 597

unmittelbar auf der Charta beruhen wie die Generalversammlung³², der Sicherheitsrat³³, der Generalsekretär³⁴, der Hochkommissar für Menschenrechte, der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)³⁵ und die Menschenrechtskommission³⁶ und solche, deren Bezug zur Charta mittelbar ist, indem sie durch unmittelbar darauf beruhende Organe geschaffen wurden. Dazu gehört etwa die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³⁷ und der Hochkommissar für Menschenrechte³⁸.

³² Kapitel IV SVN

³³ Kapitel V SVN

³⁴ Art 97 2. Satz SVN

³⁵ Kapitel X SVN

³⁶ Art 68 SVN; Der Wirtschafts- und Sozialrat erhielt mit dieser Bestimmung ausdrücklich die Kompetenz, eine Kommission „für die Förderung der Menschenrechte der Menschenrechte“ einzurichten.

³⁷ Diese wurde ebenso wie die Menschenrechtskommission gemäß Art 68 SVN durch den Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzt, ist aber in der Satzung nicht ausdrücklich genannt und gilt daher als nur unmittelbar auf der Charta beruhende; eingerichtet durch Resolution 9 (II) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1947

³⁸ Eingerichtet durch Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993

Durchsetzung von Menschenrechten



Menschenrechtsschutzinstitutionen und -verfahren auf der Grundlage der Charta

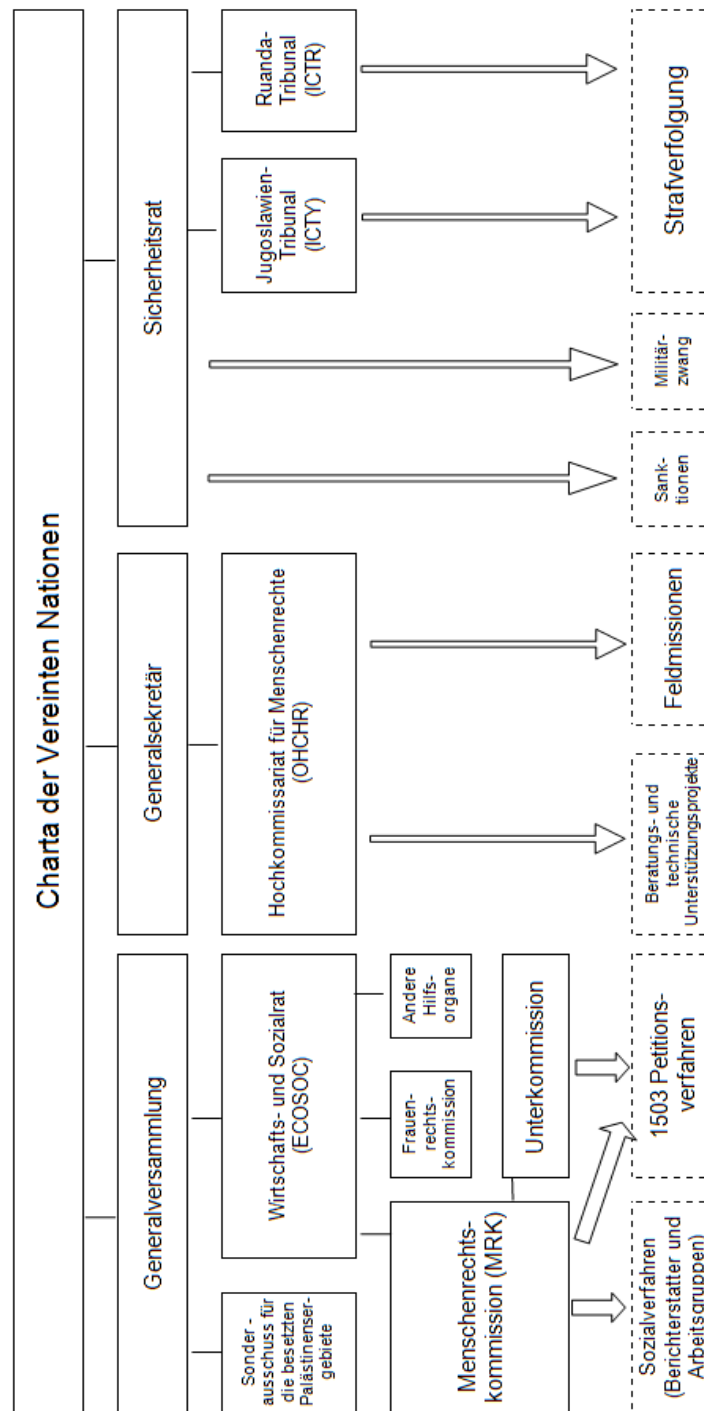


Tabelle 1: Institutionen und Verfahren auf der Grundlage der Charta³⁹

³⁹ Rupprecht Johanna, Frieden durch Menschenrechtsschutz, Baden-Baden, 1. Aufl. 2003, S. 23

Durchsetzung durch Organe, die auf der Satzung der Vereinten Nationen beruhen

Die auf der Charta beruhenden Organe besitzen einen politischen Charakter, das bedeutet, dass sie eine große Bandbreite an Themen behandeln und dabei immer bestrebt sind, den Interessen möglichst vieler Staaten zu entsprechen, um günstigstenfalls neue Mitglieder zu gewinnen. Leider werden besonders einflussreiche Staaten dabei stets eine Sonderbehandlung erfahren.⁴⁰ Daneben legen sie großen Wert auf die öffentliche Meinung, was sie für Anregungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO's) empfänglich macht. Ein sehr bedeutsames Charakteristikum dieser Organe ist die Möglichkeit, bei Verstößen gegen die Charta Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Entscheidungen werden vorwiegend mittels Mehrheit getroffen.⁴¹

„Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.“⁴²

⁴⁰ Dass nicht alle Staaten in ganz ähnlichen Situationen auch eine ähnliche Behandlung erfahren ergibt sich schon daraus, dass die fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat gemäß Art 27 Abs 3 SVN jeweils ein faktisches Veto besitzen, das sie entsprechend ihren Interessen einsetzen. Beispielsweise wurden Militärmanöver der USA nahe der Nicaraguanischen Grenze nicht als „threat for force“ angesehen der ebenso verboten wäre wie ein tatsächlicher Gebrauch von Gewalt (Nicaragua Judgement on the Merits, para. 227), dagegen wurde das Ausrichten der irakischen Artillerie in der Nähe der Kuwaitischen Grenze in 1994 von Großbritannien als „threat to Kuwait and a breach of the provisions of the Charter“ bezeichnet (Sir David Hannay, Security Council Debate, 16. October 1994, S/PV 3431, S. 11f)

⁴¹ Steiner/Alston, Human Rights, S. 597

⁴² Satzung der Vereinten Nationen: Art 71, San Franzisko, 26. Juni 1945

Der Generalsekretär

Der Generalsekretär ist Diplomat, Anwalt, Beamter und CEO der Vereinten Nationen.⁴³

Nach Art 97 SVN handelt es sich beim Generalsekretär um den höchsten Verwaltungsbeamten der UNO der vorwiegend mit administrativen Aufgaben betraut ist. Neben seiner Tätigkeit für die Hauptorgane der Vereinten Nationen, deren Generalsekretär er ebenfalls ist⁴⁴, ist er gem Art 98 SVN auch für alle ihm von diesen zugewiesenen Aufgaben zuständig. Dazu gehört auch die Sekretariatstätigkeit für deren Unterorgane. Art 98 bestimmt, dass er in seiner Eigenschaft als oberster Verwaltungsbeamter bei allen Sitzungen der Hauptorgane anwesend sein muss. Dass ermöglicht ihm wiederum, die grundlegenden Informationen für die in Art 99 SVN vorgesehene Kompetenz zu sammeln.

Danach kann der Generalsekretär den Sicherheitsrat auf jede Situation aufmerksam machen, von der er meint sie würde eine Gefährdung des Weltfriedens oder der Sicherheit darstellen. Er hat somit eine ähnliche Funktion wie die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. In gewisser Hinsicht hat er weitergehende Kompetenzen, da er auf jede „Situation“ aufmerksam machen kann die Mitgliedsstaaten hingegen nicht genauso weitgehende Kompetenzen besitzen. Der Generalsekretär kann zu diesem Zweck den Sicherheitsrat einer Sitzung einberufen. Tatsächlich geschieht dies in fast allen Fällen nur über den Antrag eines Staates, dem sich der Generalsekretär anschließt. Es existieren nur einige Fälle in denen der Generalsekretär selbständig den Sicherheitsrat einberuft.⁴⁵

⁴³ The Role of the Secretary-General, http://www.un.org/News/press/docs/2001/sg_office.html

⁴⁴ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 255

⁴⁵ GS Waldheim den Sicherheitsrat einberufen um auf die Situation in Teheran hinzuweisen, wo die Iranischen Revolutionsgarden die US Botschaft gesürmt hatten.

Die Generalversammlung kann er, zwar nicht auf der Grundlage der Satzung aber entsprechend den Verfahrensregeln derselben⁴⁶, ebenfalls auf Friedensgefährdungen hinweisen. Zusätzlich hat er einen an die Generalversammlung gerichteten Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation zu verfassen. Daraus ergibt sich, dass der Generalsekretär einerseits erste Anlaufstelle für Opfer von Menschenrechtsverletzungen sein und damit die Maschinerie der UNO in Bewegung setzen kann. Andererseits beobachtet und bewertet er die Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Nachhinein in seinem Jahresbericht.

So hat zB. Boutros Boutros-Ghali in seinem Jahresbericht vom 22.08.1996 festgestellt, dass anlässlich der Begehung des 50. Jahrestages der VN die Mitgliedsstaaten erneut die Frage der Menschenrechte als äußerst wichtigen Punkt auf der Tagesordnung der VN betrachten.⁴⁷

Der Generalsekretär wird im Namen der UNO auch als Diplomat tätig. Dabei ist er an die Satzung und wenn er für Organe der Vereinten Nationen tätig wird an deren Richtlinien gebunden.⁴⁸ Von besonderer Bedeutung sind die „Guten Dienste“ des Generalsekretärs, die unter anderem auch eingesetzt werden um Situationen regeln zu können die grundlegende menschliche Bedürfnisse Einzelner betreffen aber auch, um schwere Menschenrechtsverletzungen einzudämmen.⁴⁹ Aufgrund seiner Unabhängigkeit⁵⁰, Unparteilichkeit und Integrität⁵¹ kann er die Eskalation schwieriger Situationen durch persönliche bzw offizielle Gespräche mit den Betroffenen häufig verhindern.⁵² Die „Guten Dienste“ des Generalsekretärs sind in der Satzung der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich vorgesehen, es handelt sich dabei um „implied

⁴⁶ Derek W. Bowett; The Law of International Institutions, London, 1982, S. 258

⁴⁷ Vgl. generalversammlung 51. Tagung A/51/I: Bericht des GS über die Tätigkeit der VN, 1996

⁴⁸ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 258

⁴⁹ Bertrand Ramcharan, The Good Offices of the United Nations Secretary-General in the Field of Human Rights, 76 AJIL, 1982, S. 132

⁵⁰ Siehe Art 100 Abs 1 SVN wonach der Generalsekretär von einer Autorität außerhalb der Vereinten Nationen keine Weisungen entgegennehmen oder erbitten darf

⁵¹ Der Generalsekretär besitzt volle diplomatische Immunitäten und Privilegien, Bowett, International Institutions, S. 348

⁵² The Role of the Secretary General, <http://www.un.org/News/press/docs/1996/sg.office.html>

powers“. Aufgrund der extensiven Praxis in diesem Bereich – alle bisher amtierenden Generalsekretäre handelten unter dem Titel „good offices“ – kann man bereits von Gewohnheitsrecht sprechen.⁵³ Die Vorgehensweise der Generalsekretäre ist sehr unterschiedlich, kann aber jedenfalls Anfragen über das Befinden einzelner Personen an Regierungen, Anfragen betreffend Maßnahmen zur Garantie von Sicherheit und Wohlbefinden dieser Personen, Ersuchen um die Aufschiebung einer Hinrichtung bis zur ordnungsgemäßen Fällung eines Urteils sowie ein Ersuchen um Begnadigung einer Person beinhalten.⁵⁴

Im Bereich der Menschenrechte werden „Gute Dienste“ vom Hochkommissar für Menschenrechte durchgeführt. Die Resultate der „Vermittlungsversuche“ werden an den Sicherheitsrat weitergegeben.⁵⁵

Von der Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat

In den Bericht von Kofi Annan „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁵⁶ entwirft er Empfehlungen, wie man die VN zu einer effizienteren und transparenteren Organisation entwickeln kann. Bzgl. Der MRK schlug er vor diese durch ein ganz neues Gremium zu ersetzen. ANNAN befürwortete die Schaffung eines MRR dessen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit unmittelbar von der GV gewählt werden. Die Mitgliedsstaaten sollten über die Zusammensetzung des Rates und die Amtszeit der Mitglieder selbst entscheiden können.

Auf dem Weltgipfel v 14.-16.9.2005 der anlässlich des 60. Jahrs des Bestehens der UN einberufen wurde und an dem 166 Regierungschefs teilnahmen wurde das ambitionierte Programm von Kofi ANNAN jedoch auf ein minimal Konzept reduziert.

⁵³ Ramcharan, 76 AJIL, 1982, S. 133

⁵⁴ Ebenda, S. 136

⁵⁵ The United Nations and Human Rights: Good Offices of the Secretary-General, <http://www.un.org/rights/dpi1774e.htm>

⁵⁶ Siehe: In larger freedom: towards development, security and human rights for all. Report of the Secretary-General, A/59/2005, 21.3.2005

Auf dem Weltgipfel konnte man sich außer auf die grundsätzliche Errichtung eines MRR auf gar nichts einigen.⁵⁷ Der Präsident der Generalversammlung ELIASSON wurde aufgefordert, Verhandlungen mit dem Ziel der Schaffung eines Menschenrechtsrates zu führen.

Tabelle 2: Zeitplan der Verhandlungen zum Menschenrechtsrat⁵⁸

Offene, transparente und umfassende Verhandlungen: Kommentare aller Mitgliedsstaaten zu den jeweils vorgegebenen Themenbereichen Nachträgliche Übermittlung eines „option paper“ basierend auf den Kommentaren der einzelnen Mitgliedsstaaten (strukturierter Text, der Optionen für weitere Inputs von Staaten enthält)	Dienstag, 11. Oktober Dienstag, 18. Oktober Montag, 24. Oktober Dienstag, 1. November
Stichtag für Inputs der Mitgliedsstaaten	Dienstag, 15. November 2005
Präsentation eines „compilation text“ als Basis für weitere Verhandlungen	Woche des 21. November 2005
Offene, transparente und umfassende Verhandlungen	Woche des 28. November 2005: Fortfahren mit intensiven Verhandlungen – so viele Meetings wie notwendig

Eliasson gelang es nach vielen Verhandlungsrunden schließlich 2 Monate nach dem Ende der geplanten Frist, im Februar 2006 einen Kompromisstext vorzulegen. Wegen eines Einspruchs der USA wurde der Text zur Wahl gestellt und mehrheitlich angenommen. Ein Konsens konnte vor allem des Einspruchs des USA nicht erreicht werden.

⁵⁷ Vgl. A/RES/60/1, 2005 World Summit Outcome, 24.10.2005, § 157-160

⁵⁸ Vgl. Stefan, Wien, 2008, S. 56 (Hand-Out, das an die Delegierten der Generalversammlung vor Beginn der Verhandlungen verteilt wurde).

Die MRK beendete im März 2006 ihre Amtszeit. Der MRR der seine Tätigkeit im Juni 2006 aufnahm, übernahm nunmehr die Kompetenzen der MRK.

Tabelle 3 Die Unterschiede von MRK und MRR⁵⁹

	Menschenrechtskommission	Menschenrechtsrat
Status	Fachkommission des ECOSOC	Nebenorgan der Generalversammlung, Statut wird nach 5 Jahren überprüft – kann zum Hauptorgan werden
Mitglieder	53	47
- Afrika	15 (28%)	13 (27,5%)
- Asien	12 (23%)	13 (27,5%)
- Lateinamerika & Karibik	11 (21%)	8 (17%)
- Osteuropa	10 (19%)	7 (15%)
- Westeuropa & Andere	5 (9%)	6 (13%)
Wahl	Durch einfache Mehrheit des ECOSOC (de facto Bestätigung der Vorschläge der Regionalgruppen)	Durch Generalversammlung; alle Kandidaten müssen einzeln, in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit (mind. 96 Stimmen) aller Mitglieder gewählt werden
Wahlkriterien	Keine	Beitrag des Kandidaten zum Menschenrechtsschutz sowie freiwillige finanzielle Beiträge sollen berücksichtigt werden Mitglieder des Rates sollen die höchsten Menschenrechtsstandards uneingeschränkt kooperieren
Ausschluss eines Mitgliedes	Nicht möglich	Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaft eines Staates, der für systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist, mit einer 2/3-Mehrheit aussetzen
Sitzungsanzahl und -dauer	Eine Sitzung von 6 Wochen Dauer im März/April jedes Jahres	Mindestens 3 Sitzungen pro Jahr von insgesamt mind. 10 Wochen Dauer, einschließlich einer Hauptsitzung Sondersitzungen auf Antrag von 1/3 der Mitglieder möglich
Regelmäßiges, allgemeines Überprüfungsverfahren	Kein Überprüfungsverfahren, das alle Mitgliedsstaaten umfasst	Alle Mitgliedsstaaten der UN, beginnend mit den Mitgliedern des Menschenrechtsrates
Sondermechanismen	Ländermandate	Sondermechanismen blieben erhalten, jedoch gibt es nun

⁵⁹ Gunnar Theissen, Mehr als nur ein Namenswechsel. Der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, In: Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und Ihre Sonderorganisationen, Vol. 54, 4/2006, S. 140

	Thematische Mandate Arbeitsgruppen von Sachverständigen Unabhängige Experten	Verhaltenskodex für Mandatsträger
Beratung durch Experten	Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bestehend aus 26 Experten	Beratungskomitee bestehend aus 18 Experten
Beschwerdeverfahren zu systematischen Menschenrechtsverletzungen	1503-Verfahren: nichtöffentliches Verfahren zur Erörterung von (Individual-)Beschwerden	Beschwerdeverfahren blieb mit geringfügigen Veränderungen erhalten
NGO-Beteiligung	Auf Grundlage von E/RES/1996/31	Auf Grundlage von E/RES/1996/31 und der weiterreichenden Praxis der MRK
Übergangsregelungen	Auflösung der Kommission zum 16. Juni 2006	Wahl der Mitglieder am 9. Mai, erste Sitzung am 19. Juni 2006 Überprüfung der Aufgaben und Funktionen des Rates durch die Generalversammlung nach 5 Jahren

Der Hochkommissar für Menschenrechte

Der Hochkommissar ist das Organ der Vereinten Nationen, das deren Menschenrechtsaktivitäten koordiniert.⁶⁰ Er untersteht als Unter-Generalsekretär dem Generalsekretär und handelt im Rahmen seines auf Art 1, 13 und 55 SVN, der Wiener Erklärung und dem angeschlossenen Aktionsprogramm und Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20.12.1993 basierenden Mandats.⁶¹

Der Hochkommissar ist das Organ der Vereinten Nationen, das deren Menschenrechtsaktivitäten koordiniert.⁶² Er untersteht als Unter-Generalsekretär

⁶⁰ Der erste Hochkommissar, der Ecuadorianer Jose Ayala-Lasso, übt sein Amt von 1994-1997 aus. Er wurde von der früheren irischen Präsidentin Mary Robinson abgelöst, die bis 2002 im Amt blieb. Der letzte Hochkommissar, Sergio Viera de Mello, kam am 19. August 2003 in Bagdad ums Leben. 1997 wurden das Centre for Human Rights und das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte zusammengelegt, sodass der Hochkommissar heute einen guten institutionellen Rahmen für seine Arbeit hat. Die Zusammenlegung erfolgte in Verbindung mit dem Reformprogramm der Vereinten Nationen, UN Doc A/51/950, para 79

⁶¹ Sein Amt wurde durch Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Ergebnis der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte eingerichtet

⁶² Der erste Hochkommissar, der Ecuadorianer Jose Ayala-Lasso, übt sein Amt von 1994-1997 aus. Er wurde von der früheren irischen Präsidentin Mary Robinson abgelöst, die bis 2002 im Amt blieb. Der letzte Hochkommissar, Sergio Viera de Mello, kam am 19. August 2003 in Bagdad ums Leben. 1997 wurden das Centre for Human Rights und das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte zusammengelegt, sodass der

dem Generalsekretär und handelt im Rahmen seines auf Art 1, 13 und 55 SVN, der Wiener Erklärung und dem angeschlossenen Aktionsprogramm und Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20.12.1993 basierenden Mandats.⁶³ Auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 Wien konnte man sich aufgrund widersprüchliche Positionen nur auf eine Empfehlung einigen. Die Frage der Schaffung eines Hohen Kommissars der Menschenrechte zu behandeln.

Im 3 Komitee der Generalversammlung, dass für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständig ist. Einigte man sich nach mehreren Wochen intensiver Verhandlungen auf der Richtung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte. Dieses Verhandlungsergebnis wurde im Dezember 1993 der Generalversammlung vorgelegt und durch einstimmig angenommene Resolution beschlossen.⁶⁴

Nach Johanna Rupprecht stellt das Mandat des Hochkommissars einen Kompromiss dar zwischen den westlichen Staaten und den Entwicklungsländern. Das Ergebnis ist die Hervorhebung der Förderung, des Dialogs und der Kooperation im Menschenrechtsbereich. Effektive Maßnahmen im Bereich der Durchsetzung fehlen offenbar zur Gänze.⁶⁵

Im Jahr 1997 entstand das „Office of the High Commissioner for Human Rights“ durch die Zusammenlegung von zwei Organisationseinheiten. „Relevant war das OHRCHR für die Arbeit der MRK, da sie nicht nur die Unterkommission betreute, sondern auch im Bereich des 1503-Verfahrens, wo neben der Informationsbeschaffung für laufende Verfahren auch die Vermittlung und Verhandlungen mit Regierungen zu erwähnen sind.“⁶⁶

Hochkommissar heute einen guten institutionellen Rahmen für seine Arbeit hat. Die Zusammenlegung erfolgte in Verbindung mit dem Reformprogramm der Vereinten Nationen, UN Doc A/51/950, para 79

⁶⁴ A/RES/48/141: High Commissioner for the Promotion and Protection of all Human Rights, 7.1.1994

⁶⁵ Vgl. Rupprecht, Wien, 2003, S. 37

⁶⁶ Vgl. Stefan, Wien, 2008, S. 45f

Der Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat ist das Organ der Vereinten Nationen, dem die Mitgliedsstaaten gem Art 24 SVN die *„Hauptverantwortung zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“* übertragen haben. Dabei handelt er gem Abs 2 dieser Bestimmung *„gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“*. Eines dieser Ziele ist *„die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen.“*⁶⁷

Gemäß Art 23 SVN besteht der Sicherheitsrat aus 15 Mitgliedern wovon fünf⁶⁸ einen ständigen Sitz haben und mit einem faktischen Vetorecht ausgestattet sind. Die restlichen zehn Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme jener Verfahrensfragen betreffend, werden mit einer Mehrheit von neun Stimmen gefasst, wobei die ständigen Mitglieder bei Anwesenheit jedenfalls zustimmen müssen um ein Zustandekommen nicht zu verhindern.⁶⁹ In der politisch bedingten Existenz des Vetorechts seiner ständigen Mitglieder liegt eine wesentliche Schwachstelle des Konzepts des Sicherheitsrates. Besonders deutlich zeigte sich das in der völligen Lähmung des Rates während des Kalten Krieges.

Zumindest einmal jährlich ist gem Art 24 Abs 3 SVN ein Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung zu übermitteln, den diese für gewöhnlich ohne Diskussion zur Kenntnis nimmt.⁷⁰ Auf das Verhältnis zwischen Generalversammlung und Sicherheitsrat insbesondere die Kompetenz zur Friedenssicherung wurde oben bereits näher eingegangen.⁷¹

⁶⁷ Dieses Ziel ist in Art 1 Abs 3 2. Halbsatz SVN verankert

⁶⁸ Siehe Art 23 Abs 1 Satz 2 SVN; es handelt sich dabei China, Frankreich, Russland, Großbritannien und die USA

⁶⁹ Siehe Art 27 Abs 2 und 3 SVN

⁷⁰ United Nations Centre for Human Rights, United Nations Action in the Field of Human Rights, S. 12f

⁷¹ Siehe Kapitel „Die spezielle Bedeutung von „enforcement“ im Kontext der Menschenrechte“.

Im Unterschied zu den Beschlüssen der Generalversammlung gibt es für jene des Sicherheitsrats mit Art 25 SVN eine Bestimmung die deren Bindende Wirkung normiert. Allerdings ist nicht jeder Beschluss bindend. Kapitel VI zielt vor allem auf die Aufgabe von Empfehlungen ab⁷² und Art 39 SVN erlaubt neben bindenden Beschlüssen auch die Abgabe von Empfehlungen. Lange Zeit war es westliche

Ansicht, nur Beschlüssen unter Kapitel VII bindende Wirkung zuzuerkennen.⁷³ Diese Praxis hat nun einem flexibleren Zugang Platz gemacht. Ob einer Resolution bindender Charakter zukommen soll oder nicht wird aus deren Wortlaut und Ziel erschlossen.⁷⁴

Friedliche Regelung von Streitfällen unter Kapitel VI

Im Mittelpunkt der friedlichen Streitbeilegung nach Kapitel VI steht der Sicherheitsrat, der als „ständig verfügbares Vergleichsorgan“ fungiert und als solches Untersuchungen durchführt und (idR. unverbindliche) Vorschläge zur Streitbeilegung vorbringt.⁷⁵ Dabei gilt der Grundsatz der freien Wahl der Streitbeilegungsmethode, wie man aus dem Art 33 Abs 1 und 37 SVN ersehen kann.⁷⁶

Gemäß Art 33 Abs 1 sollen die Parteien zunächst selbst versuchen ihren Streit zu bereinigen, wozu sie eine oder mehrere der in der Bestimmung enthaltenen

⁷² Zu beachten sind aber Art 37 Abs 2 und Art 34 SVN

⁷³ Bspw. Großbritannien: SC 1598 mtg, 26 UN SCOR 5, 1971, USA: SC 1397 mtg, 23 UN SCOR, 1968

⁷⁴ White Nigel D. , The United Nations and the Maintenance of International Peace and Security, Manchester, 1990, S. 53

⁷⁵ Neuhold Hanspeter, Das System friedlicher Streitbeilegung der Vereinten Nationen, in Franz Cede/Lilly Sucharipa-Behrmann, Die Vereinten Nationen: Recht und Praxis, Wien, 1999, S. 63

⁷⁶ Das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung ist auch in der UN Prinzipiendeklaration niedergelegt; Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970

Methoden wählen können.⁷⁷ Die Liste ist allerdings nicht abschließend, insbes. fehlen die „Guten Dienste“, denen in der Praxis eine sehr wichtige Rolle zukommt.⁷⁸

Sollten die Konfliktparteien nicht in der Lage sein, ihren Konflikt selbständig beizulegen so besteht gem Art 37 Abs 1 SVN die Möglichkeit den Sicherheitsrat mit der Angelegenheit zu befassen.⁷⁹ Handelt es sich dabei um einen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdenden Fall, kann der Sicherheitsrat nicht nur ein Verfahren, also etwa die Streitbeteiligung empfehlen, sondern konkrete Lösungsvorschläge machen.

Dieser Grundsatz ist durch die Bestimmungen der Art 33 Abs 2, 34 und 36 SVN dreifach durchbrochen.

Sind die Streitparteien nicht in der Lage oder nicht Willens ihren Streit selbständig beizulegen, erachtet der Sicherheitsrat eine Streitbeilegung aber nur nötig⁸⁰, was dann der Fall ist, wenn eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit vorliegt⁸¹, fordert er die Parteien zur Beilegung des Streits mittels einer der in Art 33 Abs 1 SVN genannten Methoden auf, die er jedoch zunächst nicht näher konkretisiert.

Regelmäßig wird einer Empfehlung nach Art 33 Abs 2 SVN eine Untersuchung gem Art 34 vorausgehen, denn Art 33 Abs 2 erfordert das Vorliegen einer den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdenden Situation, die zunächst festgestellt werden muss. Als einzige Bestimmung in Kapitel VI erfordert Art 34 nicht das Wissen um das Vorliegen einer definitiven Situation sondern erlaubt präventive Schritte um das Entstehen von friedensgefährdenden Situationen frühzeitig unterbinden zu

⁷⁷Schaefer Michael, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Berlin-Heidelberg-New York, 1981, S. 31

⁷⁸ Ebenda, S. 66

⁷⁹ Die Parteien müssen ernsthaft versucht haben, den Streit beizulegen oder die Situation zu bereinigen, sonst sind die Voraussetzungen für eine Vorlage nach Art 37 Abs 1 SVN nicht gegeben; Kelsen, Law of the United Nations, S. 375

⁸⁰ Siehe Art 33 Abs 2 SVN

⁸¹ Siehe Art 33 Abs 1 SVN

können. Der systematischen Stellung der Bestimmung innerhalb der Satzung kann man entnehmen, dass einer Empfehlung nach Art 33 Abs 2 eine Untersuchung nach Art 34 nicht zwingend vorausgehen muss. Eine andere Möglichkeit um herauszufinden ob ein Einschreiten nach Art 33 Abs 2 der Satzung gerechtfertigt wäre stellt etwa die Befragung der Parteien dar.⁸²

Art 36 Abs 1 SVN erlaubt dem Rat, *„in jedem Stadium eines Streitfalls der in Art 33 angeführten Art oder einer Situation gleicher Art entsprechende Verfahren oder Methoden der Beilegung (zu) empfehlen“*. Aus einem Vergleich mit Art 37 Abs 2 ergibt sich, dass die in Art 36 Abs 2 angesprochenen „Verfahren und Methoden“ prozeduralen Charakter besitzen müssen, da Art 37 Abs 2 auf Art 36 verweist und dem Rat zusätzlich die Kompetenz verleiht, *„die ihm angemessen erscheinenden Bedingungen der Regelung“* zu empfehlen. Das macht nur dann Sinn, wenn die Empfehlungen nach Art 36 Abs 2 ausschließlich Vorgehensweisen beinhalten.⁸³

Voraussetzung für die Anwendung der Kapitel VI Bestimmungen ist, dass der Streitfall oder die Situation⁸⁴ um die es geht bei „Fortdauer geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden“⁸⁵. Der Tatbestand der Gefahr für den Weltfrieden ist von der Bedrohung des Friedens gem Art 39 SVN abzugrenzen. Häufig wird diese Abgrenzung vor allem aus taktischen Gründen zugunsten von Kapitel VI ausgehen. Das war bspw in der „Spanischen Frage“ der Fall in der die dafür eingesetzte Unterkommission des Sicherheitsrats feststellte, dass Existenz und Aktivitäten des Franco Regimes in Spanien zwar eine potentielle Gefahr für den Weltfrieden jedoch keine aktuelle Bedrohung das selben darstellen würden, da keine Kriegsführungsabsicht

⁸² Schaefer, Sicherheitsmechanismus, S. 32

⁸³ Ebenda, S 33

⁸⁴ Der Unterscheidung zwischen „Streitfall“ und „Situation“ wird praktisch keine Bedeutung beigemessen. So verwendete der Sicherheitsrat in Resolution 479 aus 1980 beide Begriffe parallel. Man kann allerdings mit Kelsen annehmen, dass ein Streit nur zwischen zwei oder mehreren bestimmten Parteien stattfindet, eine Situation dagegen sich nicht auf bestimmte Staaten oder Gebiete beziehen muss; Hans Kelsen, The Law of the United Nations, New York-Washington, 1966, S. 372

⁸⁵ Siehe Art 33 Abs 1, Art 34, Art 37 Abs 2 SVN

feststellbar wäre.⁸⁶ Daraus könnte man als Regel ableiten, dass eine Gefahr potentiellen, eine Bedrohung dagegen aktuellen Charakter besitzt. Tatsächlich wird es jedoch schwierig sein, diese beiden Fälle voneinander abzugrenzen, so dass hier ein weites Ermessen des Rates vorliegt, dessen Ausübung von politischen Interessen geprägt sein wird.⁸⁷

Der Vorteil von Kapitel VI gegenüber Kapitel VII ist der in Art 27 Abs 3 SVN niedergelegte Ausschluss einer am Streitfall beteiligten Partei von der Abstimmung und damit der Nichtanwendbarkeit des Vetorechts durch ein direkt betroffenes ständiges Mitglied des Sicherheitsrats. Dieses bringt Kapitel VII Maßnahmen regelmäßig dann zum Scheitern, wenn politische Interessen eines ständigen Mitglieds betroffen sind bzw es selbst Gegenstand einer Maßnahme wäre.

Wird der Sicherheitsrat von sich aus nicht aktiv, können Mitglieder sowie Nichtmitglieder⁸⁸ der Vereinten Nationen seine oder die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jeden entsprechenden Streitfall bzw jede entsprechende Situation lenken.⁸⁹

Schließlich eröffnet Art 38 SVN den Parteien eine weitere Möglichkeit den Sicherheitsrat zuständig zu machen. Danach kann der Rat „*unbeschadet der Art 33 bis 37 [...] Empfehlungen zur friedlichen Regelung des Streitfalls an die Parteien richten*“. Diese Bestimmungen ermöglicht es, Streitigkeiten schon dann an den Sicherheitsrat heranzutragen, wenn noch keine Gefahr für den Frieden besteht.⁹⁰

⁸⁶The Spanish Question, SCOR, 1st year, 1st series, 47th meeting, S. 370ff

⁸⁷ Andererseits legt der Sicherheitsrat den Tatbestand der Bedrohung des Friedens teilweise sehr weit aus und subsumiert darunter auch interne Angelegenheiten der Staaten. Darin spiegelt sich die Auslegung des Sicherheitsrats in Bezug auf seine eigenen Kompetenzen wieder, die danach nicht durch die Bestimmung des Art 2 Abs 4 SVN beschränkt sind. Daher kann sich der Sicherheitsrat auch mit internen Problemen der Staaten auseinandersetzen; Kelsen vertritt diese Auffassung ebenfalls; Kelsen, United Nations, S. 727; die Gegenposition wird ua von Arntz vertreten; Joachim Arntz, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, Berlin, 1975

⁸⁸ Siehe Art 35 Abs 2 SVN; bei Nichtmitgliedern gilt die Einschränkung, dass sie Partei des Konflikts sein müssen und die Bestimmungen der Charta betreffend die friedliche Streitbeilegung anerkennen müssen

⁸⁹ Siehe Art 35 Abs 1 und 2 SVN; auf die Subsidiarität der Kompetenz der Generalversammlung in Fragen der Friedenssicherung wurde oben bereits hingewiesen

⁹⁰ Goodrich/Hambro/Simons, Charter, S. 260; Kelsen, United Nations, S. 383

Die Bedeutung von Kapitel VI liegt einerseits darin, die Mitgliedsstaaten an ihre Verpflichtungen aus der Satzung zu erinnern und andererseits, sie vor weiteren Maßnahmen unter Kapitel VI bzw Kapitel VII zu warnen, sollte ein Staat an seinem vertragsbrüchigen Verhalten festhalten.⁹¹

Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII

Kapitel VII bietet die Möglichkeit nichtmilitärische sowie (theoretisch) militärische Sanktionen zu verhängen. Zunächst hat der Sicherheitsrat gem Art 39 SVN *„festzustellen, dass eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt“*. Erst dann kann er *„Empfehlungen (erstatten) oder beschließen, welche Maßnahmen gemäß Art 41 und 42 der Satzung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen sind“*.

Auf die Abgrenzung des Tatbestandes der Bedrohung des Friedens iSd Art 39 SVN von jenem der Gefahr für den Weltfrieden in Art 34 wurde weiter oben in diesem Kapitel bereits eingegangen. Dabei legt der Sicherheitsrat Friedensbedrohung sehr weit aus, wobei er in der Anfangsphase, wie etwa im Zusammenhang mit Rhodesien und dem Apartheid-Regime in Südafrika, noch die internationalen Auswirkungen nationaler Praktiken als Rechtfertigung für sein Einschreiten heranzog, später jedoch nur mehr auf bestimmte Verhaltensweisen Verwies, auf Auswirkungen derselben aber nicht mehr einging.⁹²

⁹¹ White, Maintenance of Peace, S. 62

⁹² So im Zusammenhang mit Libyen in Resolution 731 des Sicherheitsrats aus 1992; siehe Helmut Freudenschuß, in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinten Nationen, S. 76

Friedensbrüche wurden bislang erst in vier Fällen festgestellt, nämlich im Zusammenhang mit dem Korea Konflikt in 1950⁹³, dem Falkland Konflikt in 1982⁹⁴, dem Iran-Irak Krieg in 1987⁹⁵ und der Invasion des Irak in Kuwait in 1990⁹⁶. Wie die Bezeichnung Friedensbruch erkennen lässt handelt es sich dabei um den Übergang in den Kriegszustand entweder im rechtlichen Sinn durch eine Kriegserklärung oder durch faktische Eröffnung von Friedseligkeiten.⁹⁷ Die Angriffshandlung als dritter Tatbestand ist eine spezielle Ausformung des Friedensbruchs, die notwendig wurde da Staaten aufgrund des Kriegsverbots begannen, Kriege nicht mehr als solche zu bezeichnen sondern bspw als „Polizeiaktionen“ zu tarnen.⁹⁸ Eine Definition des Begriffs findet sich in einer Resolution der Generalversammlung aus 1974.⁹⁹ In Art 1 dieser Resolution heißt es: „Aggression is the use of armed force by a state against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another state, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations as set out in this definition.“ Gebraucht ein Staat entgegen der Satzung Gewalt, so gilt dieser Umstand als prima facie Beweis einer Angriffshandlung wobei der Sicherheitsrat eine entgegenstehende Feststellung machen kann.¹⁰⁰ Erst seit 1974 gab es Feststellungen von Angriffshandlungen darunter einige Südafrikas¹⁰¹ und Israels.¹⁰²

Liegen die Voraussetzungen der Art 39 SVN vor, muss der Rat Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen nach Art 41 und 42 anordnen. Welche Vorgehensweise er wählt, liegt in seinem Ermessen. Art 39 gibt als Ziel jedoch die *„Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“* an. Damit ergibt sich das

⁹³ Resolution 82 des Sicherheitsrats 25. Juni 1950; dieses Ergebnis konnte nur aufgrund der Abwesenheit der Sowjetunion erzielt werden, denn die Sowjetunion hätte ein Vorgehen gegen ein kommunistisches Land durch ihr Veto verhindert.

⁹⁴ Resolution 502 des Sicherheitsrats vom 3. April 1982

⁹⁵ Resolution 598 des Sicherheitsrats vom 20. Juli 1987

⁹⁶ Resolution 660 des Sicherheitsrats vom 2. August 1990

⁹⁷ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 295

⁹⁸ Ebenda

⁹⁹ Resolution on the Definition of Aggression, Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974

¹⁰⁰ Ebenda, Art. 2

¹⁰¹ Bspw. Resolution 418 des Sicherheitsrats vom 4. November 1977

¹⁰² Bspw. Resolution 573 des Sicherheitsrats vom 4. Oktober 1985, betreffend die PLO Basis in Tunis; Resolution 611 des Sicherheitsrats vom 25. April 1988, betreffend die Ermordung von Abu Jihad

Ausmaß jeder Handlung des Sicherheitsrats jeweils aus der konkreten Situation mit der er befasst ist.¹⁰³

Bevor der Sicherheitsrat tatsächlich auf Art 41 bzw 42 SVN zurückgreift, kann er vorläufig Maßnahmen nach Art 40 SVN beschließen.

Vorläufige Maßnahmen gem Art 40 SVN

Das Ziel von vorläufigen Maßnahmen gem Art 40 SVN ist es, „*eine Verschärfung der Situation zu verhindern*“. Zwei Fragen stellen sich im Zusammenhang mit dieser Bestimmung, nämlich inwieweit einer vorläufigen Maßnahme eine Feststellung nach Art 39 SVN vorauszugehen hat und damit in Verbindung stehend, ob die beschlossenen vorläufigen Maßnahmen bindend sind.

Stellt man auf das Ziel der Bestimmung, nämlich die Verhinderung der Verschlimmerung einer Bestimmten Situation ab, dann sollte es möglich sein, auch vor der Zeit erfordernden Feststellung einer tatsächlichen Friedensgefährdung, die Einleitung erster Schritt durch die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zuzulassen. Diese Auffassung wird durch Art 40 Satz 2 SVN unterstützt, wo es heißt: „Such provisional measures shall be without prejudice to the rights, claims or position of the parties concerned“. In diesem Teil der Bestimmung könnte eine Art „Versicherung“ gesehen werden, um Schäden durch ein schnelles Handeln eben ohne vorherige Feststellung ob eine Situation iSv Art 39 SVN vorliegt zu verhindern. Die Konsequenz einer solchen Auslegung wäre, dass vorläufige Maßnahmen nicht zwingend bindenden Charakter besitzen würden, sondern dieser Umstand aus der jeweiligen Resolution zu entnehmen wäre.¹⁰⁴

Aus der systematischen Stellung der Bestimmung in Kapitel VII und im Anschluss an Art 39 SVN erkennt man aber, dass auch einer vorläufigen Maßnahme gem Art 40 die Feststellung einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruchs oder einer

¹⁰³ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 297

¹⁰⁴ Schaefer, Funktionsfähigkeit, S. 37

Angriffshandlung vorausgehen muss.¹⁰⁵ Zudem heißt es im letzten Satz der Bestimmung: „*The Security Council shall duly take account of failure to comply with such provisional measures*“. Folglich ergeben sich aus solchen Maßnahmen völkerrechtliche Rechte bzw Verpflichtungen der beteiligten Parteien, die der Rat wenn nötig auch zwangsweise durchsetzen kann. Daher sind an entsprechende bindende Beschlüsse des Rates erhöhte Anforderungen zu stellen. In diesen Fall bedeutet das die Feststellung einer Situation iSv Art 39 SVN.¹⁰⁶

Beide Auslegungen führen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Daher wird, wie auch von manchen Autoren, in der Folge eine flexible Auslegung der Bestimmung angewendet, die sowohl bindende Maßnahmen als auch Empfehlungen¹⁰⁷ zulässt. Der erste Fall erfordert aus oben genannten Gründen, anders als der zweite, eine Feststellung nach Art 39 der Satzung.¹⁰⁸

Klassische Fälle vorläufiger Maßnahmen sind die Aufforderung zum Rückzug und zur Einstellung der Kampfhandlungen sowie der Auftrag, in Verhandlungen einzutreten.

Nichtmilitärische (=wirtschaftliche) Sanktion gem Art 41 SVN

Art 41 der Satzung bestimmt, dass „*der Sicherheitsrat [...] beschließen (kann), welche Maßnahmen bei denen Waffengewalt nicht zur Anwendung kommt, zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen*“. Sanktionen iSv Art 41 sind Repressalien und daher nur dann zulässig, wenn eine Verletzung von Völkerrecht vorliegt.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Kelsen, United Nations, S. 739

¹⁰⁶ Schaefer, Funktionsfähigkeit, S. 37

¹⁰⁷ Andere sehen die Grundlage für Maßnahmen, die bloßen Empfehlungscharakter haben in Kapitel VI der Satzung, so etwa Jean-Pierre Cot/Alain Pellet, La Charte des Nations Unies, Paris, 1991, S. 616f

¹⁰⁸ White, Maintenance of Peace, S. 77ff

¹⁰⁹ Kelsen, United Nations, S. 375

Wann seine Beschlüsse Wirksamkeit erlangt haben und damit der Zeitpunkt für die Aufhebung der Sanktion gekommen ist, liegt im Ermessen des Sicherheitsrats. Da es sich dabei um eine materielle Angelegenheit handelt, besitzen die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gem Art 27 Abs 3 SVN ein faktisches Veto und können damit eine Verhängung bzw Aufhebung jeder Sanktion blockieren. Bis zum Ende des Kalten Krieges in 1991 wurden daher nur in zwei Fällen nämlich gegen Süd-Rhodesien¹¹⁰ und Südafrika wegen deren rassistischer Praktiken¹¹¹ wirtschaftliche Sanktionen verhängt, seit diesem Zeitpunkt ungleich mehr. Sehr häufig wurden Waffenembargos verhängt, so bspw. gegen Jugoslawien in 1991,¹¹² Ruanda in 1994¹¹³ und Sierra Leone in 1997^{114, 115}.

Art 41 SVN nennt in einer demonstrativen Aufzählung¹¹⁶ neben den klassischen wirtschaftlichen Sanktionen die Unterbrechung von Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen sowie den Abbruch diplomatischer Beziehungen.

Vielfach mangelt es dabei an Effektivität, denn Sanktionen sollten möglichst rasch verhängt werden um den betroffenen Staat wenig Zeit zu geben sich darauf vorzubereiten, sowie ein breites Feld abdecken. Beispielsweise wäre es nicht wünschenswert zwar ein Waffenembargo zu verhängen, dem Staat aber in irgendeiner Weise die Möglichkeit zu lassen, diese selbst herzustellen. Grundsätzlich ist nämlich damit zu rechnen, dass die Schwächung eines Wirtschaftszweiges als Ausgleich das Wachstum eines anderen auslösen wird. Zudem gibt es immer wieder

¹¹⁰ Im Fall Süd-Rhodesiens wurden zwar die Hauptziele der Beendigung der Unabhängigkeit bzw Zerstörung der Rhodesischen Wirtschaft und damit Erzwingung einer „Veränderung von innen“ verfehlt. Aber zumindest kam es nicht zum Ausbruch eines Bürgerkrieges noch wurde ein Einschreiten fremder Truppen erforderlich; White, Maintenance of Peace, S. 81

¹¹¹ Verhängung umfassender Wirtschaftssanktionen gegen Süd-Rhodesien mit Resolution 232 des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1966 sowie Resolution 253 des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1968 die mit Resolution 463 vom 2. Februar 1980 wieder aufgehoben wurden, sowie eines Waffenembargos gegen Südafrika mit Resolution 418 des Sicherheitsrats vom 4. November 1977

¹¹² Resolution 713 des Sicherheitsrats vom 25. September 1991

¹¹³ Resolution 918 des Sicherheitsrats vom 17. Mai 1994 sowie Resolution 997 des Sicherheitsrats vom 9. Juni 1995

¹¹⁴ Resolution 1132 des Sicherheitsrats aus 1997

¹¹⁵ Freudenschuß in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 77; dort findet sich auch eine Liste der verhängten Sanktionen

¹¹⁶ Argumento: „können ... umfassen“

Staaten, die sich nicht an die verhängten Sanktionen halten und trotzdem Güter liefern bzw kaufen. Es kann auch zu Umgehungsgeschäften kommen. Im Ergebnis hätte man eine doppelt unerwünschte Wirkung der Sanktionen erreicht indem man einerseits die (meist schuldlose) Zivilbevölkerung stark trifft, andererseits die Staatsführung von lukrativen Umgehungsgeschäften profitiert.¹¹⁷

Aus diesem Grund stimmt man in der Literatur überein, dass wirtschaftliche Sanktionen weitgehend wirkungslos bleiben¹¹⁸ und jedenfalls nur eingebunden in ein Bündel von Maßnahmen die erwünschte Wirkung herbeiführen können¹¹⁹.

Militärische Maßnahmen gem Art 42 SVN

Sollte eine friedensgefährdende Situation iSv Art 39 SVN nach Anwendung von Maßnahmen gem Art 41 SVN noch existieren oder besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass solche Maßnahmen von vornherein nicht zum gewünschten Erfolg führen werden, kann der Sicherheitsrat gem Art 42 SVN (theoretisch) auch militärische Maßnahmen beschließen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens obliegt dem Sicherheitsrat¹²⁰ dessen Beschlüsse in diesem Bereich gem Art 25 SVN für alle Mitgliedstaaten¹²¹ bindend sind.

Die Maßnahmen werden durch „Luft-, See- oder Landstreitkräfte“ durchgeführt, die von den Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen sind. Dazu sind gem Art 43 SVN ein oder mehrere Sonderabkommen abzuschließen, wozu es bisher allerdings noch nicht gekommen ist. Die Übergangsbestimmung des Art 106 SVN besagt, dass in

¹¹⁷ Freudenschuß in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 77

¹¹⁸ Murugesu Pathmanathan, Economic Sanctions as a means of Combating Violations of Human Rights, Apartheid and Racism, in UNESCO, Violations of Human Rights: Possible Rights of Recourse and Forms of Resistance, 1984, S. 212

¹¹⁹ Ebenda, S. 214

¹²⁰ Kelsen, United Nations, S. 732

¹²¹ Gemäß Art 48 Abs 1 SVN kann der Rat alle oder ausgewählte Mitgliedsstaaten mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen „beauftragen“

diesem Fall die „*Signatare der Moskauer Viermächte Erklärung vom 30. Oktober 1943¹²² und Frankreich*“, das entspricht den gegenwärtigen fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, „*sich miteinander und nötigenfalls mit anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen ins Einvernehmen setzen, um gemeinsam die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen im Namen der Organisation zu ergreifen.*“

Da den ständigen Mitgliedern des Rats gem Art 27 Abs 1 SVN in Entscheidung unter Kapitel VII ein faktisches Vetorecht zukommt, daher ein Beschluss, militärische Maßnahmen zu ergreifen ohne ihre Zustimmung ohnehin nicht zustande kommt und Art 106 SVN damit entsprochen wird, scheint mir die Ansicht Art 42 SVN wäre wirkungslos¹²³ nicht vertretbar, zumal Art 106 SVN auch keine spezielle zeitliche Begrenzung enthält.

Bisher wurden Maßnahmen gem Art 42 SVN zur Durchsetzung nichtmilitärischer Sanktionen nach Art 41 etwa gegen Süd-Rhodesien mit Resolution 221 aus 1966 bzw zur militärischen Überwachung eingesetzt, jedoch noch nie iSv selbständigen Maßnahmen zur Friedenssicherung bzw –Wiederherstellung.¹²⁴

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist gem Art 1 Abs 9 SVN das Plenarorgan der Vereinten Nationen in dem alle Mitgliedsstaaten vertreten sind. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich aus dem Umstand, dass jeder Mitgliedsstaat über eine Stimme verfügt, unabhängig von Bevölkerungszahl, Reichtum oder anderen Faktoren¹²⁵ und aus ihrer „Allzuständigkeit“ zur Erörterung von Problemen und der Abgabe von

¹²² Es handelt sich dabei um China, USA, Großbritannien und die Sowjetunion

¹²³ White, Maintenance of Peace, S. 85

¹²⁴ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 299f

¹²⁵ Siehe Art 18 SVN

Empfehlungen.¹²⁶ Ursprünglich war sie als „Organ für die Erörterung allgemeiner Grundsätze“ vorgesehen, erst nach Interventionen durch mittelgroße und kleine Staaten wurde ihr in Einzelfällen auch eine Rolle in der Friedenswahrung zuerkannt.¹²⁷

Allgemeine Diskussions- und Empfehlungskompetenz

Die auf Art 10 SVN beruhende Erörterungs- und Empfehlungskompetenz der Generalversammlung hinsichtlich allgemeiner Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit der Völker, auch als „Allzuständigkeit“ bezeichnet, steht unter dem Vorbehalt des Art 12 Abs 1 SVN und verleiht ihr die Befugnis, *„alle Fragen und Angelegenheiten (zu) erörtern, die in den Rahmen der Satzung fallen [...] und [...] über alle solche Fragen und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder an den Sicherheitsrat oder an beide (zu) richten“*. Damit kann sie sich mit allen Angelegenheiten auseinandersetzen die die in Art 1 SVN verankerten Ziele sowie die von Art 2 SVN geregelten Grundsätze der Vereinten Nationen betreffen oder sonstige in der Satzung aufgeführte und die Organisation betreffende Fragen zum Inhalt haben.¹²⁸

Aus Art 12 Abs 1 SVN ergibt sich, dass diese umfassende Erörterungs- und Empfehlungskompetenz nur so lange gilt, wie der Sicherheitsrat nicht *„die ihm in der vorliegenden Satzung zugewiesen Funktionen ausübt“*, es sei denn, der Sicherheitsrat hätte die Angelegenheit ausdrücklich an die Generalversammlung

¹²⁶ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 216; es handelt sich dabei um eine allgemeine Diskussions- und Empfehlungsbefugnis die im Bereich der Menschenrechte nur durch den Vorbehalt des Art 12 Abs 1 SVN eingeschränkt ist

¹²⁷ Jost Delbrück, Die Entwicklung des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Vollversammlung der Vereinten Nationen, Kiel, 1964, S. 30

¹²⁸ Ferdinand Trauttmansdorff, Die Orange der Vereinten Nationen, in Cede/Sicharipa-Behrmann (Hrsg.), Vereinte Nationen, S. 28

überwiesen. Insofern kann man von einer subsidiären¹²⁹ sowie sekundären¹³⁰ Zuständigkeit der Generalversammlung sprechen.

Um diese Bestimmung durchführbar zu machen verständigt der Generalsekretär gem Art 12 Abs 2 SVN „die Generalversammlung bei jeder Tagung von allen Angelegenheiten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen und vom Sicherheitsrat behandelt werden“. Eine Verständigung erfolgt auch, wenn der Sicherheitsrat eine Angelegenheit wieder fallen lässt.

Hier soll darauf hingewiesen sein, dass nicht alle Tätigkeiten des Sicherheitsrats die auf der Liste des Generalsekretärs aufscheinen sich mit seiner Funktion decken müssen.¹³¹ Andererseits ist es denkbar, dass die Generalversammlung eine Resolution verabschiedet die aber keine „Empfehlung“ iSv Art 12 Abs 1 SVN darstellt. In solchen Situationen ist es für die Versammlung möglich, parallel zum Sicherheitsrat tätig zu werden, was die in der Praxis auch tut.¹³²

Auf die Generalklausel der Art 10 SVN folgen spezielle Zuständigkeitsformen in den Art 11, 13 und 14 der Satzung.

Gemäß Art 11 Abs 1 SVN kann sich die Generalversammlung auf Ersuchen eines Mitgliedsstaates, des Sicherheitsrats oder eines Nichtmitglieds mit den *„allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“* auseinandersetzen und Empfehlungen dazu abgeben.¹³³ Diese Kompetenz ist nicht durch Art 12 Abs 1 SVN beschränkt.

Laut Art 13 der Satzung ist es Aufgabe der Generalversammlung, Studien zu veranlassen bzw Empfehlungen zu erstatten, unter anderem *„um am*

¹²⁹ Die Subsidiarität ergibt sich aus Art 12 SVN, der ein Tätigwerden des Rates dann ausschließt, wenn die Versammlung bereits mit einer Angelegenheit befasst ist

¹³⁰ Die Zuständigkeit der Versammlung ist sekundär, weil deren Kompetenzen materiell geringeren Umfang haben als jene des Sicherheitsrats und sie insbesondere keine bindenden Beschlüsse fassen kann

¹³¹ Diese Regel ist möglicherweise formell noch akzeptiert, in der Praxis wird sie aber häufig missachtet

¹³² White, Maintenance of Peace, S. 103

¹³³ Im Falle einer Beschäftigung auf Ersuchen eines Nichtmitglieds gilt Art 35 Abs 2 SVN der besagt, dass das nur dann möglich sein soll, wenn das Nichtmitglied *„die in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Verpflichtungen für eine friedliche Regelung annimmt.“*

Wirksamwerden der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann [...] mitzuwirken.“ Auch in diesem Bereich ist die Diskussions- und Empfehlungskompetenz der Generalversammlung uneingeschränkt.

Im Rahmen von Artikel 13 SVN gibt es zwei Unterorgane, die unter anderem auch die Kodifizierung von Normen im Bereich der Menschenrechte vorbereiten können.

- a) das sechste Komitee (Legal Committee) der Generalversammlung, welches er rechtliche Regelungen für den internen Bereich der VN erarbeitet, die der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden, aber häufig zur Überarbeitung zurückverwiesen werden. Zu den besonderen Tätigkeitsfeldern des Komitees gehört auch die Behandlung des Terrorismusproblems.
- b) Die International Law Commission (ILC) bestehend aus 34 Juristen, ihr Aufgabenbereich umfasst die Weiterentwicklung des Völkerrechts. Auch in ihrem Falle werden die Entwürfe der GV zugeleitet, die sie mit Änderungswünschen versieht und wieder an die ILC zurückverweist. De facto hat dieses Prozedere einen stark verlangsamenden Effekt hinsichtlich der Produktivität dieses Unterorgans. Es wird daher in der Literatur als wenig effizient beschrieben. Der nächste Schritt ist dann die Einberufung einer Staatenkonferenz an der die einzelnen Artikeln dieser Konventionsentwürfe zur Abstimmung vorliegen und jeweils mit 2/3 Mehrheit angenommen werden können. Die beiden Völkerrechts Pakte wurden ebenfalls auf diese Art beschlossen.

Anders war die Vorgehensweise im Falle der allgemeinen Erklärung der Menschen- und Grundfreiheiten im Jahr 1948. Diese wurde in der Form einer Resolution der GV mehrheitlich beschlossen. Im Unterschied von „Hard Law“ (Konventionen, Verträge etc.) wird die allgemeine Erklärung als „Soft law“ bezeichnet. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Recht, was der englische Begriff ausdrückt und enthält somit keine durchsetzbaren Verpflichtungen. Die Entwicklung der Allgemeinen Erklärung hat jedoch gezeigt, dass auch später, also nach 1948, entstandene Staaten an die vor ihrer Entstehung geschaffenen völkerrechtlichen Normen gebunden waren.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Eine weitere Kompetenz der Generalversammlung liegt im Bereich der friedlichen Streitbeilegung. Anders als im Zusammenhang mit der allgemeinen Erörterungs- und Empfehlungskompetenz gem Art 10 SVN besteht hier keine ausschließliche Zuständigkeit der Versammlung sondern eine konkurrierende Zuständigkeit mit dem Sicherheitsrat. Daher muss die Einschränkung des Art 12 SVN in diesem Bereich für alle Beschlüsse der Versammlung gelten um Überschneidungen mit Akten des Sicherheitsrats zu vermeiden.¹³⁴

Die Bestimmungen der Art 10, 11, Abs 1 und 2 1. Satz sowie 14 SVN

Wieder dient Art 10 SVN als Rechtsgrundlage. Im Zusammenhang mit der Subsidiarität der Kompetenz der Generalversammlung gegenüber dem Sicherheitsrat ist im Bereich der Friedenssicherung auf die „Uniting for Peace“ Resolution¹³⁵ hinzuweisen in der sich die Generalversammlung in jenen Fällen zur Abgabe von Empfehlungen für zuständig erklärte, in denen der Sicherheitsrat zwar schon mit einer Angelegenheit befasst, aufgrund des Vetos eines seiner ständigen Mitglieder jedoch blockiert ist. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass die Charta-Bestimmungen so auszulegen wären, dass durch die Erreichung des Friedensziels ermöglicht wird, was durch einen handlungsunfähigen Sicherheitsrat nicht möglich ist.¹³⁶

Anders als der Sicherheitsrat, ist die Generalversammlung nicht an die Vorgabe der Art 36-38 SVN gebunden und damit uneingeschränkt in dem Sinne, dass sie „in jeder Phase Empfehlungen prozeduralen oder materiellen Inhalts abgeben kann“. Dabei ist

¹³⁴ Delbrück, Entwicklung des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Vollversammlung, S. 31

¹³⁵ Die Uniting for Peace Resolution ist einer von drei Teilen der Resolution 377 (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950 über die getrennt abgestimmt wurde.

¹³⁶ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 216f; die Resolution kann als (quasi) authentische Interpretation von Art 12 Abs 1 SVN oder als gewohnheitsrechtliche Satzungsänderung angesehen werden. Ihre Gültigkeit wird heute nicht mehr ernsthaft angezweifelt, nach dem Ende des Kalten Krieges in 1991 hat sie aber an Bedeutung eingebüßt.

sie aber auf Rat bzw Mitglieder der Vereinten Nationen als zulässige Adressaten beschränkt.¹³⁷

Weiters hat die Versammlung gem Art 11 Abs 3 SVN die Möglichkeit, den Rat auf Situationen aufmerksam zu machen, „*die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden*“.

Art 14 SVN erlaubt der Generalversammlung schon dann „*Maßnahmen für die friedliche Ordnung jeder Situation (zu) empfehlen*“, wenn noch keine konkrete Friedensbedrohung vorliegt und zwar unabhängig von der Ursache derselben. Für ein Tätig werden der Versammlung reicht irgendeine Verletzung der in der Charta verankerten Ziele bzw Grundsätze aus, solange die Generalversammlung der Ansicht ist, dass durch die allgemeine Wohlfahrt oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen gefährdet sind. Diese Kompetenz der Generalversammlung geht insofern über die Kompetenz des Sicherheitsrats hinaus, als jener auf die „*more important, global and potentially more explosive situations*“ beschränkt ist.¹³⁸ Die Generalversammlung kann dagegen gestützt auf Art 14 SVN relativ banale Angelegenheiten behandeln, wie am Beispiel von Resolution 285 aus 1949¹³⁹ ersichtlich wird, in der die Sowjetunion unter dem Hinweis auf eine Friedensgefährdung aufgefordert wurde, Diplomaten-Gattinnen aus fremden Ländern einreisen zu lassen, um bei ihren Ehemännern sein zu können.

Mitglieder der Vereinten Nationen können den Sicherheitsrat gem Art 35 SVN im Hinblick auf jede Friedensgefährdung iSv Art 34 SVN für zuständig erklären. Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden steht auch Art 14 unter dem Vorbehalt des Ar 12 Abs 1 SVN.

Ein Untersuchungsrecht der Generalversammlung ist in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich aber aus der Erörterungs- und

¹³⁷ Schaefer, Funktionsfähigkeit, S. 41; diese Beschränkung ergibt sich aus Art 10 SVN der die Kompetenz der Generalversammlung auf Empfehlungen an Mitgliedsstaaten sowie den Sicherheitsrat beschränkt.

¹³⁸ Art 34 bzw 39 SVN; White, Maintenance of Peace, S. 100

¹³⁹ Resolution 285 der Generalversammlung aus 1949

Empfehlungskompetenz des Art 10 SVN, da jede sinnvolle Beschäftigung mit einer Angelegenheit eine vorherige Untersuchung notwendig macht.¹⁴⁰

Einschränkungen der Kompetenzen der Generalversammlung

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind durch die Bestimmungen der Art 2 Abs 7, Art 11 Abs 2 Satz 2 sowie Abs 4 und Art 12 Abs 1 SVN eingeschränkt.

Gestützt auf Art 10 bzw 14 SVN versuchte die Versammlung häufig das Interventionsverbot des Art 2 Abs 7 SVN zu umgehen. Danach dürfen die Vereinten Nationen, mit Ausnahme des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Verhängung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII, in „*wesentlich innerstaatliche Angelegenheit*“ nicht eingreifen.

Art 14 SVN besagt, dass „die Generalversammlung Maßnahmen für die friedliche Ordnung jeder Situation empfehlen (kann) die sie für geeignet hält, die allgemeine Wohlfahrt oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen“. Darunter fallen auch Verletzungen der Bestimmungen betreffend die Ziele und Grundsätze der Satzung.

Laut Goodrich, Hambro und Simons¹⁴¹ wurde Art 14 SVN zur Umgehung des Art 2 Abs 7 wiederholt im Bereich der Menschenrechte eingesetzt. Die Autoren führen als Beispiel die Praxis der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Apartheid-Regime in Südafrika an. Die 1953 von der Generalversammlung eingesetzte Sonderkommission für die Untersuchung der Apartheid-Politik Südafrikas interpretierte den Anwendungsbereich von Art 14 SVN als alle Fälle umfassend „*(which) were likely to bring interests into conflict with one another*“.¹⁴² Damit hat die Generalversammlung eine sehr weite Empfehlungskompetenz wenn es um

¹⁴⁰ Kelsen, United Nations, S. 432

¹⁴¹ Goodrich/Hambro/Simons, United Nations, S. 143

¹⁴² White, Maintenance of Peace, S. 100

Friedenserhaltung geht was gleichzeitig den Schutzbereich des Art 2 Abs 7 SVN einschränkt.

Die Frage der Übertretung von Art 2 Abs 7 SVN im Zusammenhang mit Menschenrechten stellt sich seit der Entscheidung des IGH im Fall Barcelona Traction Light and Powers Ltd.¹⁴³ in 1970 aber ohnehin nicht mehr. Der Gerichtshof hatte festgestellt, dass Menschenrechte erga omnes Charakter haben. Daher handelt es sich dabei nicht um „wesentlich innerstaatliche Angelegenheiten“.

Sollte die Friedenssicherung „Maßnahmen“ erforderlich machen, hat gem Art 11 Abs 2 Satz 2 SVN eine Abtretung der Angelegenheit an den Sicherheitsrat zu erfolgen. Was genau unter „Maßnahmen“ zu verstehen ist, ist strittig. Jedenfalls sind davon aber Zwangsmaßnahmen unter Kapitel VII erfasst.¹⁴⁴ Das ergibt sich schon aus den Vorstellungen der Verfassen der Satzung, die den Rat als „effektiv und prompt reagierende(s) Exekutivorgan“ für die Auseinandersetzung mit besonders friedensgefährdenden Situationen einrichteten.¹⁴⁵

Nach Pößdorf ist das Ergebnis dieses Streits im Detail jedoch unerheblich, da die Generalversammlung dann an den Sicherheitsrat überweisen muss, wenn Maßnahmen „nötig“ sind, was die Versammlung im Rahmen einer Abstimmung entscheidet. Demnach wird immer dann an den Sicherheitsrat verwiesen werden, wenn die Befugnisse der Generalversammlung nicht mehr ausreichen. Das ist wiederum dann der Fall, wenn Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII erforderlich werden.¹⁴⁶ In allen anderen Fällen wäre ein Verweis durch die Generalversammlung nach Pößdorf von der „politischen Zweckmäßigkeit“ eines Einschreitens des

¹⁴³ Barcelona Traction Fall, FN 97

¹⁴⁴ Kelsen, United Nations, S. 962; so auch der Internationale Gerichtshof im Fall Ausgaben im Rahmen der Vereinten Nationen, im Rahmen dessen er aber nicht feststellte, ob die Generalversammlung die Befugnis hätte „Maßnahmen“ zu empfehlen; ICJ Reports 1962, S. 162ff

¹⁴⁵ Delbrück, Entwicklung des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Generalversammlung, S. 33; für den Sicherheitsrat bleiben damit die weniger wichtigen Angelegenheiten zur Behandlung

¹⁴⁶ Schaefer, Funktionsfähigkeit, S. 42

Sicherheitsrates abhängig.¹⁴⁷ Zudem kann der Sicherheitsrat laut seiner Geschäftsordnung Art 11 Abs 2 Angelegenheiten jederzeit auf Wunsch nur eines seiner Mitglieder an sich ziehen.¹⁴⁸ Daher ist die genaue Definition des Begriffs „Maßnahme“, jedenfalls für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Generalversammlung und Sicherheitsrat, nicht von allzu großer Bedeutung.

Zur weiteren Regelung des Verhältnisses von Generalversammlung und Sicherheitsrat bestimmt Art 11 Abs 4 SVN, dass die in diesem Artikel „angeführten Befugnisse der Generalversammlung [...] die allgemeine Zielsetzung des Art 10 nicht (beschränken)“.

Auf den ersten Blick scheint das in Widerspruch zu Art 11 Abs 2 Satz 2 SVN zu stehen. Eine streng am Wortlaut der Bestimmung orientierte Auslegung erlaubt aber den Schluss, dass man zwischen „Funktion“ und „Befugnis“ unterscheiden muss, da die Überschrift der Art 10-17 SVN „Funktionen und Befugnisse“ lautet.¹⁴⁹ Art 11 Absatz 4 SVN spricht nur von Befugnissen, während die von Abs 2 Satz 2 dieser Bestimmung verlangte Überweisung einer Angelegenheit die eine „Maßnahme“ erforderlich macht als Funktion verstanden werden kann. Damit bestünde kein Widerspruch mehr zwischen den beiden Bestimmungen.

Eine vorzuziehende Möglichkeit ist, Art 11 Abs 2 Satz 2 SVN als reine Verfahrensnorm anzusehen, was bedeuten würde, dass sie nicht von Abs 4 betroffen wäre, da eine immer zu befolgende Verfahrensnorm keine Befugnisverringerung bewirken kann.

Im Ergebnis ist eine Beschränkung der Befugnisse der Generalversammlung gem Art 10 durch Art 12 Abs 1 aber nicht durch Art 11 Abs 2 Satz 2 SVN festzustellen.¹⁵⁰ Fraglich ist, ob die Generalversammlung auch Zwangsmaßnahmen empfehlen kann.

¹⁴⁷ Ebenda, Er begründet den Verweis damit, dass sich die Mitgliedsstaaten der „*größeren Autorität des Rates versichern*“ wollen

¹⁴⁸ Regel 6 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats aus 1982, UN Doc. S/96/Rev. 6

¹⁴⁹ Bruno Simma, *The Charter of the United Nations*, Oxford, 1994, S. 252

¹⁵⁰ Resolution 377 (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950; Es handelt sich dabei nicht um eine Kompetenzerweiterung der Generalversammlung sondern um eine authentische Interpretation der Satzung

Empfehlung von Zwangsmaßnahmen durch die Generalversammlung?

Dass die Generalversammlung nicht berechtigt ist Zwangsmaßnahmen anzuordnen ergibt sich aus der Satzung. Eventuell steht ihr aber auf der Grundlage der „Uniting for Peace Resolution“¹⁵¹ die Befugnis zu, diese wenigstens zu empfehlen.

Die erste Hürde stellt das Gewaltverbot des Art 2 Abs 4 SVN dar, denn grundsätzlich hat nur der Sicherheitsrat die Kompetenz Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Folglich läge ein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn Mitgliedsstaaten aufgrund einer

Empfehlung der Generalversammlung als unzuständiges Organ Gewalt anwenden würden.

Es könnte im Fall einer Blockade des eigentlich zuständigen Sicherheitsrats aber eine Kompetenz der Generalversammlung ultra vires anzunehmen sein, die sich aus der in Art 10 SVN normierten „Allzuständigkeit“ derselben ableiten ließe. Dabei muss aber die Beschränkung der Art 12 Abs 1 SVN berücksichtigt werden.

Laut Art 1 SVN ist oberstes Ziel der Vereinten Nationen die Friedenssicherung. Gemäß Art 24 SVN trägt der Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“. Ist der Sicherheitsrat handlungsunfähig, kann dieses Ziel auf den ersten Blick nicht wirksam verfolgt werden, es sei denn man würde einem anderen Organ für solche Fälle ein Eintrittsrecht einräumen.

Da nicht von einer „Alleinverantwortung“ des Rats die Rede ist, scheint eine subsidiäre Zuständigkeit der Generalversammlung nicht ausgeschlossen zu sein. Liest man diese Bestimmung in Verbindung mit Art 1 Abs 1 SVN der besagt, dass zum Zweck der Friedenssicherung „wirksame Kollektivmaßnahmen“ ergriffen werden

¹⁵¹ Resolution 377 (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950; Es handelt sich dabei nicht um eine Kompetenzerweiterung der Generalversammlung sondern um eine authentische Interpretation der Satzung

sollen, ergibt sich als mögliche Interpretationsvariante, dass die Generalversammlung auch Zwangsmaßnahmen empfehlen kann wenn der Sicherheitsrat seiner Verantwortung nicht nachkommt.¹⁵² Freilich müssen dazu die Voraussetzungen vorliegen, die auch der Sicherheitsrat befolgen muss, wenn er Maßnahmen nach Kapitel VI bzw VII beschließt.¹⁵³

Zu berücksichtigen sind dabei die in den Art 11 Abs 2 sowie 12 Abs 1 SVN normierten verfahrensrechtlichen Schranken. Das bedeutet, dass die Versammlung nicht tätig werden kann solange der Sicherheitsrat in einer Angelegenheit seine Funktion ausübt (Art 12 Abs 1) und dass sich der Sicherheitsrat, sofern Zwangsmaßnahmen erforderlich erscheinen, mit der Sache bereits beschäftigt haben muss (Art 11 Abs 2).

Unter Berücksichtigung dieser Schranken ermöglicht Resolution 377 (V) das satzungskonforme Tätigwerden der Versammlung in zwei Situationen, nämlich im Falle der völligen Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrats die mit einer Beendigung der Befassung desselben iSv Art 12 Abs 1 SVN gleichzuhalten ist¹⁵⁴ sowie der nur von einer Minderheit unterstützten Blockierung des Rats durch ein ständiges Mitglied. In letzterem Fall besteht die Möglichkeit für den Rat die Sache von der Tagesordnung zu nehmen so dass auf diesem Weg die Generalversammlung ohne Verstoß gegen Art 12 Abs 1 SVN tätig werden kann. Unterlässt der Rat diesen Schritt, liegt eine verfahrensrechtliche Schranke¹⁵⁵ für die Versammlung vor, die dann nicht tätig werden kann.

¹⁵² Delbrück, Entwicklung des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Generalversammlung, S. 96

¹⁵³ Das ergibt sich aus Resolution 377 (V) der Generalversammlung in der es heißt: „*if the Security Council because of lack of unanimity of the permanent members, fails to exercise its primary responsibility for the maintenance of international peace and security in any case where there is a threat to the peace, breach of the peace or act of aggression, the General Assembly shall consider the matter immediately with a view to making the appropriate recommendations to Members for collective measures, including in cases of a breach of the peace or act of aggression the use of armed force when necessary, to maintain or restore international peace and security.*“

¹⁵⁴ Schaefer, Funktionsfähigkeit, S. 52

¹⁵⁵ Ebenda

Unter diesen Voraussetzungen scheint die Generalversammlung berechtigt zu sein, Zwangsmaßnahmen zu empfehlen. Verbindliche Beschlüsse Maßnahmen betreffend bleiben aber weiterhin dem Rat vorbehalten.

Schließlich ist noch auf die Kompetenz der Versammlung hinzuweisen, Studien zu veranlassen und Empfehlungen zu erstatten um die Verwirklichung der Idee der Effektivität der Menschenrechte für jedermann zu verwirklichen.

Studien und Empfehlungen auf der Grundlage des Art 13 Abs 1 lit b und Art 13 Abs 2 SVN

Auf der Grundlage des Art 13 Abs 1 lit b 2. Fall SVN kann die Generalversammlung *„um am Wirksamwerden der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterscheid von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion mitzuwirken“* Studien veranlassen und Empfehlungen erstatten.

Die Generalversammlung hat zahlreiche Studien veranlasst und Empfehlungen erstattet die diesen Bereich betreffen. Grundlage für ein Handeln der Versammlung auf dem Gebiet der Menschenrechte sind aber vorwiegend die Bestimmungen der Kapitel IX und X der Satzung, auf welche Art 13 Abs 2 SVN verweist.

Daneben ist die Generalversammlung für die Formulierung zahlreicher bedeutender Menschenrechtsinstrumente verantwortlich, so etwa für die Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948, der beiden Internationalen Pakte aus 1966 sowie der Rassendiskriminierungskonvention aus 1965.¹⁵⁶

¹⁵⁶ Simma, United Nations, S. 278

Sonstige Befugnisse

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Menschenrechten von Interesse ist auch die Möglichkeit gem Art 15 Abs 1 und 2 SVN Berichte des Sicherheitsrats und der anderen Organe der Vereinten Nationen zu überprüfen.

Zudem kann sie gem Art 22 SVN Unterorgane einrichten wenn und soweit sie das für „*die Ausübung ihrer Funktion für nötig erachtet*“. Basierend auf dieser Kompetenz wurden die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte eingerichtet.¹⁵⁷

Weiteres kann die Generalversammlung gem Art 5 SVN auf Empfehlung des Sicherheitsrats ein Mitglied der Vereinten Nationen bei Vorliegen aller Voraussetzungen „von der Ausübung seiner Rechte und Privilegien aus der Mitgliedschaft“ suspendieren bzw gem Art 6 SVN sogar ausschließen. Beide Möglichkeiten sind als letztes Mittel im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen nur begrenzt einsetzbar, da sie die Staatengemeinschaft jeglicher Handhabe gegen den Verletzerstaat berauben und eine Verbesserung der Menschenrechtssituation eher nicht herbeiführen werden.

Die Generalversammlung tagt nicht immer im Plenum sondern bereitet Entwürfe für spätere Beschlüsse im Plenum vorwiegend in den sechs Kommissionen vor. Für Menschenrechtsfragen sind insbesondere die (dritte) Kommission für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten sowie die (sechste) Kommission für Rechtsfragen von Bedeutung.

¹⁵⁷ Siehe die Kapitel „Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen“ sowie „Die Unterkommission der vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte“.

Die Kommission der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten

Die Generalversammlung tagt sowohl im Plenum als auch in sieben Kommissionen. Das so genannte „Third Committee“ beschäftigt sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Angelegenheiten und ist die im Bereich der Menschenrechte hauptsächlich interessierende Kommission. Die sechste Kommission, die sich mit Rechtsfragen auseinandersetzt, ist insbesondere im Zusammenhang mit Menschenrechtsverträgen von Bedeutung.¹⁵⁸

Eine Funktion dieser Kommissionen ist es, Vertragsentwürfe zu prüfen und zu kommentieren bevor sie im Plenum der Generalversammlung behandelt werden.¹⁵⁹ Sie erarbeiten aber auch selbst Resolutionen, die vom Plenum meist unverändert angenommen werden, zumal in der sechsten Kommission versucht wird, nach dem Konsensprinzip, das heißt ohne Durchführung einer Abstimmung, vorzugehen.¹⁶⁰

Als Beispiel wurde basierend auf Bericht A/55/600 der dritten Kommission der Generalversammlung oben erwähnt Resolution 55/83 vom 4. 12. 2000 beschlossen. Auch Resolution 52/111 der Generalversammlung, die die Basis für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz 2001 in Durban darstellt beruht auf einem Report der dritten Kommission¹⁶¹.

¹⁵⁸ Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 223f

¹⁵⁹ Steiner/Alston, Human Rights, S. 140

¹⁶⁰ Trauttmannsdorff, in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 30

¹⁶¹ Bericht der dritten Kommission Un Doc. A/52/642

Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) hat seine Rechtsgrundlage in Art 60 iVm den Art 55-59 SVN. Er ist für alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Friedenssicherung zuständig.¹⁶² Gemäß Art 60 SVN steht er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Kapitel IX, für die er nicht alleinverantwortlich ist, „unter der Autorität der Generalversammlung“, daher ist das Verhältnis zwischen Generalversammlung und ECOSOC eines der Über- bzw Unterordnung.

Die Aufgaben des ECOSOC ergeben sich neben den Bestimmungen in Kapitel IX der Satzung aus Empfehlungen der Generalversammlung für deren Durchführung er zuständig ist¹⁶³, aus Ersuchen von Mitgliedern der Vereinten Nationen oder des Sicherheitsrats¹⁶⁴ sowie aus ausdrücklichen Zuweisungen der Generalversammlung die über die in der Satzung bereits vorgesehenen Aufgaben hinausgehen¹⁶⁵. Daraus kann man erkennen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat praktisch als Vorbereitungsorgan der Generalversammlung bzw der zweiten und dritten Kommission derselben tätig wird, denn die Versammlung kann alle Aufgaben delegieren die sie selbst nicht erledigen kann oder möchte.¹⁶⁶

Formal betrachtet fungiert der Wirtschafts- und Sozialrat als Zwischenglied zwischen der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung indem die Kommission eine Berichtspflicht an den Wirtschafts- und Sozialrat trifft. Seine Zustimmung ist nur im Zusammenhang mit finanziellen Entscheidungen erforderlich und wird praktisch nie verweigert.¹⁶⁷

Nachdem den nichtstaatlichen Organisationen im Zusammenhang mit Menschenrechten eine immer größere Bedeutung für die zwischenstaatliche

¹⁶² Köck/Fischer, Internationale Organisationen, S. 240

¹⁶³ Siehe Art 66 Abs 1 SVN

¹⁶⁴ Siehe Art 66 Abs 2 SVN; hier ist eine Zustimmung der Generalversammlung erforderlich

¹⁶⁵ Siehe Art 66 Abs 3 SVN

¹⁶⁶ Trauttmansdorff in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 37f

¹⁶⁷ Steiner/Alston, Human Rights, S. 598

Entscheidungsfindung zukommt¹⁶⁸ ist auf die Kompetenz des ECOSOC hinzuweisen, NGO's , sowie staatliche und internationalen Organisationen, gem Art 71 SVN Konsultativstatus zu verleihen, wodurch diese bspw an Sitzungen des ECOSOC¹⁶⁹ teilnehmen können und zudem internationale Anerkennung bekommen was ihren Einfluss vergrößert.¹⁷⁰

Außerdem besitzt der Wirtschafts- und Sozialrat gem Art 55 lit c SVN eine umfassende Empfehlungskompetenz bezüglich der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Kompetenz stellt die Grundlage für das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen dar, das im Wesentlichen die als Hilfsorgan eingesetzte Menschenrechtskommission, deren Unterorgane sowie Sekretariatseinheiten umfasst.¹⁷¹

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wurde 1946 durch eine Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁷² ins Leben gerufen. Als Rechtsgrundlage dafür diente Art 68 SVN, der den Wirtschafts- und Sozialrat ua dazu berechtigt, „Kommissionen [...] für die Förderung der Menschenrechte ein(zusetzen)“. Die Kommission setzt sich heute aus 53 Mitgliedsstaaten zusammen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat nach einem speziellen Verteilungsschlüssel gewählt werden¹⁷³. Die Vertreter in der Kommission sind Regierungsvertreter und daher nicht unabhängig.

¹⁶⁸ Keppler-Schlesinger, Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und die Vereinten Nationen, in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 253

¹⁶⁹ Die Konsultationen Beschränken sich auf den ECOSOC und seine Unterorgane und damit auf Fragen aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales. Ausgespart bleiben Friedensfragen, die nicht in den Kompetenzbereich des ECOSOC fallen; Ebenda, S. 255

¹⁷⁰ Ebenda, S. 254

¹⁷¹ Trauttmansdorff in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 39

¹⁷² Resolution 5 (I) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Februar 1946

¹⁷³ Dadurch soll eine gerechte geographische Verteilung der in der Kommission vertretenen Staaten erzielt werden; Die Verteilung sieht wie folgt aus: 11 afrikanische, 9 asiatische, 8 lateinamerikanische, 10 westeuropäische und fünf osteuropäische Staaten; Lawson, Encyclopedia, S. 271f

Die ursprüngliche Aufgabe der Kommission war es, dem Wirtschafts- und Sozialrat Anträge, Empfehlungen und Berichte in Bezug auf eine „International Bill of Rights“, auf Deklarationen oder Konventionen im Bereich der bürgerlichen Freiheiten, die Rechte der Frau, die Informationsfreiheit und ähnlichen, den Minderheitenschutz, sowie in Bezug auf die Verhinderung der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu übermitteln. Eine Generalklausel erlaubt darüber hinaus die Beschäftigung mit jeder anderen Frage aus dem Bereich der Menschenrechte.¹⁷⁴

In 1979 wurde dieser Aufgabenbereich um die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Koordination der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen erweitert.¹⁷⁵

Bis Anfang der 60er Jahre war die Kommission vor allem mit der Verbreitung der Menschenrechtsidee sowie dem Entwerfen von internationalen Menschenrechtsinstrumenten beschäftigt. Dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus 1948, die Rechte aus 1966 und das Zusatzprotokoll zu letzterem, die zusammen die „International Bill of Human Rights“ darstellen.¹⁷⁶

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Kommission auch auf andere Art tätig. Sie ist bspw für die Einrichtung des UN Beratungsdienstes in menschenrechtlichen Fragen verantwortlich.

Hauptsächlich beschäftigt sie sich jedoch mit Menschenrechtsverletzungen, die auch von Individuen an sie herantragen werden können.¹⁷⁷ Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Kommission öffentlicher Debatten sowie Sonderberichterstatteuren („Special Rapporteurs“), die sich mit Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Ländern befassen und aus dem öffentlichen Verfahren nach Resolution 1235 des

¹⁷⁴ Resolution 5 (I) des Wirtschafts- und Sozialrats

¹⁷⁵ Resolution 1979/36 des Sicherheitsrats, bestätigt durch Resolution 34/25 der Generalversammlung vom 15. November 1979

¹⁷⁶ Lawson, Encyclopedia, S. 271

¹⁷⁷ Von der Wense, Wolf, Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, in Menschenrechte März/Juni, 1992, S. 42

Wirtschafts- und Sozialrats aus 1967 entstanden sind. Die von ihnen wahrgenommene Aufgabe wird als „fact finding“ bezeichnet. Daneben existiert ein nicht-öffentliches Verfahren das auf Resolution 1503 beruht.

Diese beiden Verfahren stellen politische, da auf der Satzung der Vereinten Nationen beruhende, Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen durch alle Staaten dar.¹⁷⁸ Sie sind die Basis für die jährliche durchgeführten Debatten in der Menschenrechtskommission und die darauf gründenden „Maßnahmen“. Zuvor war aufgrund der Resolution 75 (V) aus 1947 und 728 F (XXVIII) des Sicherheitsrats aus 1959 zwar eine Feststellung allgemeiner „Trends“, jedoch keine Reaktion auf die festgestellten Menschenrechtsverletzungen möglich.¹⁷⁹

Als dritte Möglichkeit um Menschenrechtsverletzungen Herr zu werden stehen der Kommission „Special Procedures“ zur Verfügung. Darunter versteht man die von der Kommission entwickelten Mechanismen um bestimmte Themenbereiche bzw Staaten das gesamte Jahr über zu beobachten.¹⁸⁰

Das öffentliche Verfahren nach Resolution 1235

Resolution 1235 (XLII) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1967 ermöglicht der Menschenrechtskommission auf zwei verschiedene Arten tätig zu werden. Zunächst werden einmal im Jahr öffentlichen Debatten abgehalten, in denen Regierungen und NGO's auf alle „*gross violations of human rights and fundamental freedoms*“¹⁸¹ die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission bzw Unterkommission fallen aufmerksam

¹⁷⁸ Christian Strohal, Die Entwicklung des Internationalen Menschenrechtssystems in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 151

¹⁷⁹ Steiner/Alston, Human Rights, S. 612

¹⁸⁰ Ebenda, S. 611; neben Arbeitsgruppen und „Thematic“- oder „Special Rapporteurs“ bezeichnet die Kommission die für sie tätig werdenden Personen bzw Gruppen auch als unabhängige Experten, Delegationen, Gesandte oder „Spezial Representatives“. Da die Kommission bei Vergabe dieser Bezeichnung sehr uneinheitlich vorgeht ist eine präzise Unterscheidung zwischen den einzelnen Tätigkeitsformen anhand derselben nicht mehr eindeutig möglich

¹⁸¹ Resolution 1235 (XLII) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1967, para 2

machen können. Wird ein „*consistent pattern of violations of human rights*“¹⁸² festgestellt, so führt die Menschenrechtskommission genauere Untersuchungen durch, wobei sie bezüglich der angewandten Methoden keinen Einschränkungen unterworfen ist. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Die Kommission kann weitere schriftliche und detaillierte Informationen fordern, wenn sie das Gefühl hat sie könnte auf der Basis der ihr zur Verfügung stehenden keine informierte Entscheidung treffen.
- Um dasselbe Ziel zu erreichen kann auch eine Resolution eingesetzt werden.
- Hält die Kommission eine „Verteilung“ (im politischen Sinn) nicht für erforderliche, möchte aber ihre Sorge zum Ausdruck bringen, die Situation könnte sich weiter verschlechtern, kann sie Beratungen des betroffenen Staates anordnen.
- Die kann die Regierung des Verletzerstaates mittels Resolution kritisieren und auffordern, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Wenn gleich Resolutionen der Menschenrechtskommission keine Verpflichtungen schaffen und nicht durchsetzbar sind, können sie doch dem internationalen Ansehen eines Staates Schaden zufügen und zwar bereits vor ihrer Annahme, also im Stadium des Entwurfs.
- Ebenso kann der Generalsekretär angerufen werden einen „Special Representative“ einzusetzen, der ganz ähnlich vorgeht wie ein „Special Rapporteur“.

¹⁸² Ebenda, Absatz 3; anders bei Verfahren vor den Organen der UN-Menschenrechtsverträge; siehe unten Teil 2 III der Arbeit

- In wirklich ernsten Situationen kann sich die Kommission auch an den Sicherheitsrat wenden und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen den Verletzerstaat anregen.¹⁸³
- Seit 1983 kann ein „Special Rapporteur“ beauftragt werden, eine Situation, wenn möglich vor Ort, zu untersuchen und die Ergebnisse in Form eines Berichts an die Kommission zu übermitteln.¹⁸⁴

Basierend auf der bisherigen sehr unterschiedlichen Praxis der Sonderberichterstatter können drei Zugänge zur Länderberichterstattung festgestellt werden. Einerseits kann man darin eine Untersuchungs- und Dokumentationsmöglichkeit zur Aufbringung von Material, das die Grundlage für zukünftige Maßnahmen der Kommission liefert, sehen (fact-finding and documentation function). Ein zweiter Zugang ist, darin eine Möglichkeit für die Rechtfertigung bereits durchgeführter Maßnahmen bzw die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu sehen (prosecutorial/publicity function). Einige Berichterstatter betrachten sich als „Problemlöser“ und versuchen zwischen der Regierung des betroffenen Staates und der Menschenrechtskommission einen Dialog zustande zu bringen (conciliation function).¹⁸⁵

In jenen Fällen, in denen keine umfassende Untersuchung durchgeführt wird, kann die Kommission auf andere Weise reagieren. Oft wird schon das Ansprechen eines Falles in einer Debatte oder eine bloße Ermahnung durch den Vorsitzenden der Kommission zu einer Veränderung im Verhalten der angesprochenen Regierung führen. Man bezeichnet diese Vorgehensweise als „shaming“. Andererseits nutzen

¹⁸³ Handelt es sich beim Verletzerstaat um ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrat, als Beispiel sei China angeführt, steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, denn das faktische Veto des Staates würde das Zustandekommen einer Resolution verhindern

¹⁸⁴ Steiner/Alston, Human Rights, S. 621

¹⁸⁵ Philip Alston, The Commission on Human Rights, in Philip Alston, United Nations and Human Rights: A Critical Appraisal, Oxford, 1992, S. 163

NGO's häufig diese Gelegenheit um die Regierungen anderer Staaten zum Vorgehen gegen die verpönte „Politik“ des Verletzerstaates zu bewegen.¹⁸⁶

Das vertrauliche Verfahren nach Resolution 1503

Dieses Verfahren ist nach Resolution 1503 (XLVII) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1970 benannt. Aufgrund seiner nicht-öffentlichen Abwicklung kommt es wesentlich öfter zum Einsatz als das Verfahren nach Resolution 1235, insbesondere wird es diesem regelmäßig vorgeschaltet.

Die Unterkommission der Menschenrechtskommission wird durch Resolution 1503 ermächtigt, eine Arbeitsgruppe bestehend aus höchstens fünf Mitgliedern der Unterkommission einzusetzen, die im Sinne einer gerechten geographischen Verteilung auszuwählen ist. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich einmal jährlich für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen unmittelbar vor dem jährlichen Treffen der Unterkommission zu geschlossenen Sitzungen. Ihre Aufgabe besteht darin, Berichte von Menschenrechtsverletzungen, Reaktionen von Regierungen etc zu studieren, die ihr durch den Generalsekretär übermittelt werden.¹⁸⁷ Fälle in denen „gross and reliably attested violations of human rights and fundamental freedoms“ festgestellt werden, sind der Unterkommission zu übermittelt.¹⁸⁸

Jene Fälle, die an die Unterkommission übermittelt werden, sind von dieser in geschlossenen Sitzungen zu behandeln. Dabei soll auch ein Verweis einer Angelegenheit an Menschenrechtskommission zur Anwendung des Verfahrens nach Resolution 1235 in Betracht gezogen werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit des Verweises an den Wirtschafts- und Sozialrat gem Abschnitt III der Resolution

¹⁸⁶ Steiner/Alston, Human Rights, S. 621

¹⁸⁷ Der Generalsekretär wird in Abs 4 der Resolution aufgefordert eine Liste jener Berichte etc incl kurzer Zusammenfassungen ihres Inhalts an die Unterkommission zu übermitteln, die er auf der Grundlage von Resolution 728 F (XXVII) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1959 erhält und wenn gewünscht die Originaldokumente zur Verfügung zu stellen

¹⁸⁸ Resolution 1503 (XLVII) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1970, para 1

1235 (XLII) hingewiesen. Bis zum Verweis an den ECOSOC ist das Verfahren sowohl in der Unterkommission als auch in der Menschenrechtskommission vertraulich.¹⁸⁹

Die Alternative zur Beschäftigung des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Angelegenheit wäre die Einsetzung einer „ad hoc Kommission“ zur vertraulichen Untersuchung der Angelegenheit gem Absatz 5 der Resolution, wozu der betroffene Staat ausdrücklich zustimmen muss. Die Mitglieder der Ad hoc Kommission werden von der Menschenrechtskommission in Übereinstimmung mit dem betroffenen Staat bestimmt. Die Untersuchung soll dann in Kooperation mit letzterem und entsprechend einer vorher zu treffenden Abmachung mit diesem durchgeführt werden. Das Ergebnis der Untersuchung und etwaige Vorschläge sind der Menschenrechtskommission mitzuteilen. Voraussetzung für die Einsetzung der Kommission ist aber, dass alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und keine Kollision mit anhängigen internationalen Verfahren vorliegt. Von dieser Möglichkeit wurde noch nie Gebrauch gemacht.

¹⁸⁹ Ebenda, para 8

„Special Procedures“

Unter der Bezeichnung „Special Procedures“ können neben der Länderberichterstattung in mehreren Ländern parallel auftretende Schwierigkeiten in Bezug auf grundsätzliche Menschenrechtsfragen im Rahmen von thematischen Schwerpunkten behandelt werden.¹⁹⁰

Die Berichtersteller werden als „Special Rapporteur“, Special Representative“ oder „Independent Expert“ einzeln tätig. Daneben gibt es Arbeitsgruppen, die sich aus mehreren Personen zusammensetzen. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren durch den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultation der fünf Ländergruppen. Um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen erhalten sie für ihre Tätigkeit keine Bezahlung. Für die personelle und logistische Unterstützung ist das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte zuständig.

Momentan existieren etwa 30 verschiedene „Special Procedures“ die jeweils leicht voneinander abweichen. Grundsätzlich können sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe Anfragen mit der Bitte um weitere Informationen sowie Aufträge, bestimmte Vorkommnisse zu erklären bzw richtig zu stellen an Regierungen richten, Erhebungen vor Ort in Bezug auf bestimmte Fälle oder die Gesamtsituation durchführen und Berichte an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen inkl Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens verfassen. Jedenfalls ist anlässlich der jährlichen Sitzung der Menschenrechtskommission an diese ein Bericht zu übermitteln.¹⁹¹

¹⁹⁰ Strohal in Cede/Sucharipa-Behrmann, Vereinte Nationen, S. 155

¹⁹¹ Steiner/Alston, Human Rights, S. 641

Die Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Unterkommission wurde 1947 durch Resolution 9 (II) des Wirtschafts- und Sozialrats aus 1947 unter der Bezeichnung Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eingerichtet. 1999 wurde sie umbenannt in Unterkommission für die Fachleuten aus dem Bereich der Menschenrechte und deren Vertretern, die von der Menschenrechtskommission auf Vorschlag der nationalen Regierung nach einem bestimmten geographischen Schlüssel¹⁹² und für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Die Unterkommission tagt jährlich im August für etwa vier Wochen in Genf und berichtet an die Menschenrechtskommission und mittelbar an Generalversammlung und Sicherheitsrat.¹⁹³

Durch Resolution 1503 (XLVII) aus 1970 wurde die Unterkommission ermächtigt eine Arbeitsgruppe zur eigenen Unterstützung einzurichten, die an den Generalsekretär gelangenden Beschwerden über in den Bereich der Unterkommission fallende Menschenrechtsverletzungen für die Unterkommission „vorselektiert“. Mittels Resolution I (XXIV) der Unterkommission aus 1971 wurden Verfahrensregeln für diese Arbeitsgruppe festgelegt.¹⁹⁴

Die 1947 von der Menschenrechtskommission formulierten Aufgaben der Unterkommission bestehen darin *„(a) in the first instance, to examine what provisions should be adopted in defining the principles to be applied in the field of prevention of discrimination on grounds of race, sex, language or religion, and in the field of the protection of minorities, and to make recommendations to the Commission on urgent problems in these fields; and (b) to perform any other functions which may be*

¹⁹² Resolution 1334 (XLIV) des Sicherheitsrats aus 1978 und Entscheidung 1978/21: sieben Mitglieder aus afrikanischer Staaten, fünf aus asiatischen, sechs aus westeuropäischen und anderen, fünf aus lateinamerikanischen und drei aus osteuropäischen Staaten

¹⁹³ Lawson, Encyclopedia, S. 1414f

¹⁹⁴ Siehe Kapitel „Das vertrauliche Verfahren nach Resolution 1503“

entrusted to it by the Economic and Social Council or the Commission on Human Rights.”

Absatz (a) der Aufgabendefinition wurde 1949 abgeändert und lautet jetzt *“to undertake studies, particularly in the light of the Universal Declaration of Human Rights, and to make recommendations to the Commission on Human Rights concerning the prevention of discrimination of any kind relating to human rights and fundamental freedoms and the protection of racial, national, religious and linguistic minorities.”*

Diese Erweiterung des Kompetenzbereichs der Unterkommission im Anschluss an die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bewirkte, dass die Unterkommission für die Abgabe von Empfehlungen kein dringend zu lösendes Problem im Bereich der Menschenrechte mehr benötigt, sondern tätig werden kann, wann immer sie das für nötig erachtet.

Durchsetzungsmechanismen, die in Verträgen verankert sind

Der Kompetenzbereich der auf Verträgen beruhenden Organe ist durch die Vertragsbestimmungen vorgegeben und daher gegenüber den politischen Organen eingeschränkt. Bei Verstößen gegen Vertragsbestimmungen kann häufig nicht effektiv gegen die Vertragsbrecher vorgegangen werden. Man stützt sich auf das Konzept des „konstruktiven Dialoges“. Die Zielgruppe dieser Organe ist jene der Mitgliedsstaaten zum jeweiligen Vertrag und Entscheidungen werden primär einstimmig gefasst.¹⁹⁵

Da völkerrechtliche Verträge innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar sind sondern der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, ist deren Ratifikation noch keine

¹⁹⁵ Steiner/Alston, Human Rights, S 601

Garantie für eine Einhaltung durch die Mitgliedsstaaten. Daher sehen insbesondere menschenrechtliche Verträge Durchsetzungsmechanismen vor.¹⁹⁶

¹⁹⁶ Schwelb, 15 ICLQ (1966), S 1031.

HYPOTHESENBILDUNG



Arbeitshypothesen auf dem Prüfstand

Wenn grundlegende Menschenrechte dauerhaft verweigert oder missachtet werden, dann führt das tendenziell zur Schwächung des Systems der VN, in welchen Auflistung Anerkennung und Durchführung von Menschenrechten kodifiziert und implementiert wird.

Als Beispiel hier für kann die Situation in Ruanda im Jahr 1994 angeführt werden.¹⁹⁷

Es kam damals in Ruanda zu einem Völkermord mit ca. 400.000 Toten und damit zu einem Glaubwürdigkeitsproblem der Vereinten Nationen. Trotz mehrfacher permanenter Warnungen von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali an den Sicherheitsrat, ist dieser Monate lang untätig geblieben und hat damit dieses Disaster mit verursacht. Es waren offensichtlich die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die sich über die Modalitäten des Eingreifens in Ruanda nicht einigen konnten. Das Image der VN wurde damals sehr beschädigt.

Wenn die Durchsetzung von Menschenrechten durch die völkerrechtlich vorgesehenen Maßnahmen nicht hinreichend funktioniert, dann müssen weitere oder zusätzliche Institutionen, wie zB. der Internationale Strafgerichtshof geschaffen werden.

Mit dem International Strafgerichtshof wurde zwar nicht eine generelle Strafrechtskompetenz auf überstaatlicher Ebene geschaffen aber dennoch für eine

¹⁹⁷ ISM, 60 Jahre UNO in die Universität 21.12.05 (www.dieuniversitaet-online.at/beitraege/news/60-jahre-uno/65html)

Reihe schwerwiegende Delikte wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit etc. eine internationale Instanz geschaffen, die sich auch über die Immunität von Staatsoberhaupt hinwegsetzen kann.

CONCLUSIO



CONCLUSIO

Das für die Koordination der Aktivitäten der Organisation zuständige Organ ist grundsätzlich der Generalsekretär, der auch Studien durchführt und als erste Anlaufstelle dient. Im Bereich der Menschenrechte nimmt diese Tätigkeit der dem Sekretariat zugeordnete Hochkommissar für Menschenrechte wahr, zu dessen Aufgaben unter anderem die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sowie das Krisenmanagement zählen. Wie der Generalsekretär, kann auch der Hochkommissar lediglich auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen, jedoch selbst keine Maßnahmen anordnen.

Bindende Beschlüsse die von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu befolgen sind kann lediglich der Sicherheitsrat im Rahmen von Kapitel VII der Satzung fassen. Zunächst wird jedoch versucht werden, den Streit nach Kapitel VI der Satzung friedlich beizulegen. Gelingt das nicht und liegt eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vor, bestimmt Art 39 SVN, dass zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Maßnahmen nach Kapitel VII ergriffen werden können.

Dabei können zunächst vorläufige Maßnahmen gem Art 40 SVN angeordnet werden die bindend sein können oder nicht wobei im ersten Fall eine Feststellung nach Art 39 SVN nötig ist. Zusätzlich sind Maßnahmen ohne Einsatz von Waffengewalt gem Art 41 SVN bzw militärische Maßnahmen nach Art 42 SVN zu beschließen. Die klassische nichtmilitärische Maßnahme ist die wirtschaftliche Sanktion, die das erwünschte vertragsgemäße Verhalten selten herbeiführt. Militärische Maßnahmen nach Art 42 SVN sind noch nicht möglich, da das erforderliche Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten noch fehlt, es besteht jedoch mit Art 106 SVN eine Übergangsbestimmung die militärische Aktionen möglich macht.

Alle Bereiche, die nicht in die Zuständigkeit des Sicherheitsrats fallen oder mit denen dieser nicht beschäftigt ist, können von der Generalversammlung behandelt werden.

Das ergibt sich aus deren „Allzuständigkeit“ zur Erörterung von Problemen und der Abgabe von Empfehlungen. Man spricht auch von einer sekundären und subsidiären Zuständigkeit derselben, da der Sicherheitsrat gem Art 12 SVN stets Vorrang hat wenn es um die Anordnung von „Maßnahmen“ geht. Andererseits kann die Generalversammlung bereits dann Empfehlungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten abgeben wenn noch keine konkrete Friedensbedrohung vorliegt. Auf der Grundlage der „Uniting for Peace“ Resolution kann die Versammlung bei Untätigkeit des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen zwar nicht anordnen jedoch empfehlen. Schließlich kann die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats Mitgliedstaaten von der Organisation ausschließen oder deren Mitgliedschaft suspendieren was das weitere Verhalten dieses Staates jedoch aus dem Einflussbereich der Organisation herausnimmt. Die Versammlung wird häufiger als im Plenum in Ausschüssen tätig. Der Ausschuss der Generalversammlung für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten beschäftigt sich auch mit Menschenrechten und ist insbesondere mit der Vorbereitung von Resolutionen und Verträgen befasst.

Der Generalversammlung untergeordnet ist der Wirtschafts- und Sozialrat, der vor allem als Vorbereitungsorgan der Generalversammlung tätig wird, jedoch auch eine umfassende Empfehlungskompetenz in Bezug auf die Förderung und Achtung der Menschenrechte hat. Daneben ist er für die Koordination der Tätigkeit der Sonderorganisationen zuständig. Dieser Aufgabe kommt er durch die Einforderung von Berichten derselben nach. Als Hilfsorgan richtete er die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ein.

Die Menschenrechtskommission erledigt alle Aufgaben die ihr vom Wirtschafts- und Sozialrat übertragen werden. Dazu kann sie Länder- oder Sonderberichterstatter einsetzen. Unter anderem existiert ein Sonderberichterstatter der sich mit zeitgenössischen Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandten Vorurteilen auseinandersetzt. Auf der Grundlage der Resolutionen 1235 (XLII) und 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats beschäftigt sie sich, im ersten Fall öffentlich im zweiten vertraulich, mit

Menschenrechtsverletzungen durch Staaten. Im Zuge des Verfahrens nach Resolution 1503 ist bei schweren und zuverlässig belegten Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten neben der Einsetzung einer ad-hoc Kommission ein Verweis der Angelegenheit an die Unterkommission der Menschenrechtskommission aber auch die Einleitung eines Verfahrens gem Resolution 1235 und der Verweis an den Wirtschafts- und Sozialrat möglich.

Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte hat im Wesentlichen zwei Aufgaben, nämlich die Durchführung von Studien und die Abgaben von an die Menschenrechtskommission gerichteten Empfehlungen zur Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie zum Schutz von Minderheiten. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Arbeitsgruppe bedienen. Über die Menschenrechtskommission gelangen ihre Berichte und Empfehlungen an Generalversammlung und Sicherheitsrat.

Damit kann abschließend festgestellt werden, dass im System der UNO ein beachtlicher Apparat zur Verfügung steht um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und Staaten zu satzungskonformen Verhalten anzuhalten. Dazu ist vielfach die Anwendung von militärischer Gewalt oder wirtschaftlicher Sanktionen nicht nötig. Es reicht die drohende Veröffentlichung des Fehlverhaltens. Aufgrund der großen Zahl an Organen die Menschenrechtsverletzungen studieren und auch der Möglichkeit für Individuen, die UNO über das Fehlverhalten eines Staates zu informieren ist die dafür nötige Informiertheit der Vereinten Nationen gegeben.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

- Alston Philip, The United Nations and Human Rights: A Critical Appraisal, Oxford, 1992
- Amboss Kai, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Berlin, 2002
- Arntz Joachim, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, Berlin, 1975
- Berka Walter, Die Grundrechte, 1. Aufl. Wien, 1999
- Bowett Derek W., The Law of International Institutions, 4. Aufl. London, 1982
- Cede Franz/Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.), Die Vereinten Nationen: Recht und Praxis, Wien 1999
- Cot. Jean Pierre/Pellet, Allain, La Charte des Nations Unies, 2. Aufl. Paris, 1991

- Delbrück Jost, Die Entwicklung des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Vollversammlung der Vereinten Nationen, Kiel 1964

- dtv-Brockhaus-Lexikon, Band 12, Mannheim, 1988

- Ebock Kerstin, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen. In: Bethge Hubert (Hrsg): Studien und Materialien zum öffentlichen Recht, Frankfurt am Main, 2000

- Ebock Kerstin, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch kollektive Zwangsmaßnahmen der Staatengemeinschaft, Frankfurt am Main; Wien, 2000

- Edward Lawson, Encyclopedia of Human Rights, Washington, 1996

- Eibe Riedel, Universeller Menschenrechtsschutz: Vom Anspruch zur Durchsetzung, in Gerhart Baum/Eibe Riedel/Michael Schaefer, Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden, 1998

- Goding Heike, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrats – das Ende staatlicher

Souveränität, Berlin, 1996

- Goodrich Leland M./Hambro Edvard/Simons Anne P., Charter of the United Nations, 3. Aufl. London 1969
- Henkin Luis, International Law: Politics, Values and Functions, in 216 Collected Courses of the Hague Academy of International Law 13/IV, Dordrecht, 1989
- Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Der Internationale Strafgerichtshof (IstGH): Eine Einführung, Frankfurt am Main, 2000
- Kelsen Hans, The Law of the United Nations, New York-Washington, 1966
- Kneihls Benjamin, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien, 2005
- Köck Heribert Franz/Fischer Peter, Das Recht der Internationale Organisationen, 3. Aufl. Wien, 1997
- Neuhold Hanspeter, Das System friedlicher Streitbeilegung der Vereinten Nationen, in Franz Cede/Lilly Sucharipa-Behrmann, Die

Vereinten Nationen: Recht und Praxis, Wien, 1999

- Nowak Manfred, Europarat und Menschenrechte, Wien, 1994
- Öhlinger Theo, Verfassungsrecht, 4. Aufl. Wien, 1999
- Pathmanathan Murugesu, Economic Sanctions as a means of Combating Violations of Human Rights, Apartheid and Racism, in UNESCO, Violations of Human Rights: possible rights of recourse and forms of resistance, Vendome, 1984
- Ramcharan Bertrand, The Good Offices of the United Nations Secretary-General in the Field of Human Rights, 76 AJIL, 1982
- Rudolf Bernhardt, General Report, in Rudolf Bernhardt/John A. Jolowicz, International Enforcement of Human Rights, Berlin, 1985
- Rupprecht Johanna, Frieden durch Menschenrechtsschutz, 1. Aufl. Baden-Baden, 2003
- Schaefer Michael, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Berlin-Heidelberg-New York, 1981

- Schmalz Dieter, Grundrechte, 2. Aufl. Baden-Baden, 1991

- Schwelb Egon, The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 15 ICQL, 1966

- Simma Bruno, Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, München, 1991

- Simma Bruno, The Charter of the United Nations, Oxford, 1994

- Steiner Henry/ Alston Philip, International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals, 2. Aufl. Oxford-Washington, 2000

- Stefan Barbara, Von der Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat, Wien, 2008

- Theissen Gunnar, mehr als nur ein Namenswechsel. Der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, In: Vereinte Nationen Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Vol. 54, 4/2006

- Triffterer Otto, Commentary on the Rome Statute of the International

Criminal Court: Observer's Notes Article by Article, Baden Baden, 1999

- Triffterer Otto, Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberger, Freiburg i. Br., 1966
- UNESCO, Violations of Human Rights: Possible Rights of Recours and Forms of Resistance, Vendome, 1984
- United Nations, The United Nations and Apartheid, New York, 1994
- United Nations, The United Nations and Human Rights, New York, 1995
- Von der Wense Wolf, Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, in Menschenrechte März/Juni, 1992
- White Nigel D., The United Nations and the Maintenance of International Peace and Security, Manchester, 1990
- Woyke Wichard, Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen, 1995

Internetquellen

- Human Rights in Action, in Human Rights Today,
<http://www.un.org/rights/HRToday/>
 - The United Nations and Human Rights: Good Offices of the Secretary-General, <http://www.un.org/rights/dpi1774e.html>
 - Satzung der Vereinten Nationen, Präambel,
<http://www.runic-europe.org/german/charta/charta.html>
 - The Role of the Secretary-General,
http://www.un.org/News/press/docs/2001/sg_office.html
- Ingfrid Schütz-Müller, 60 Jahre UNO in die Universität 21.12.05
- www.dieuniverisaet-online.at/beitraege/news/60-jahre-uno/65.html

Yasemin Aydemir

E-Mail: yaseminaydem@hotmail.com

aydemiryasemin80@gmail.com

CURRICULUM VITAE

Personal information:

Surname/Name: Yasemin Aydemir
Date of birth: 04. July 1980 in Linz / Austria
Address: Guglgasse 8/1/3/9B1, 1110 Vienna Austria, Tel: +43 (0) 676 749 68 06

Education & Studies:

March 2003 - present: The Faculty of Law and the Faculty of Political Science, at the University of Vienna
2001-2003: Study authorization check (School-leaving exam-Matura) for the Faculty of Law at Johannes Kepler University, Linz, Austria
1997-2000: Commercial academy- Wels, Linz, Austria
1991-1995 : Secondary modern school in Traun, Linz
1986-1991: Elementary school in Traun, Linz, Austria

Work experience:

May 2009: employed at Raiffeisen Kunden- und Vertriebsservice
From October 2008: Assistant at Institute of Political Science at the University of Vienna, Research main focus: International Organizations
2006-2009: GfK Austria GmbH, Market Research
2004-2005 : Sales assistant at Peek & Cloppenburg, Linz, Austria
2003-2005: Specialist at ÖH – Austrian national Union of Students
2001-2002: Assistant at Lawyer's office

1996-2001: Sales assistant at Fa. New Yorker Wels, Austria

Languages: Turkish, German, English,

Skills: Computer-Literate: Word, Excel, Power Point, Internet Explorer, SPSS
Driving License: B Category

Hobbies & Interests: Biking, jogging, skiing, reading, and travelling.